

Gemeinde und Datenschutz

Mit Musterformularen

von Dr. iur. Ulrich Stangl

Stand 01.09.2020

Version 3: Änderungen auf den Seiten 5, 12-22, 31, 35 und 38 sind mit Seitenbalken markiert

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis.....	3
A. Einführung.....	5
I. Vorbemerkung	5
II. Die Notwendigkeit zur Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung	7
1. Aufsichtsbehörde.....	7
2. Abmahnungen	8
III. Wer muss den Datenschutz durchführen?	10
1. Gemeinde bzw. Verein.....	10
2. Innerhalb von Gemeinde/Verein	11
B. Was kurzfristig überprüft und gemacht werden muss	13
I. Verarbeitungstätigkeiten allgemein	13
1. Verarbeitungsverzeichnis	13
2. Wann liegt eine datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeit vor?.....	14
3. Sammelformulare	15
II. Einzelne Verarbeitungstätigkeiten.....	17
1. Vorbemerkungen.....	17
2. Erwachsenenformular	18
3. Kinderformular.....	19
4. Teilnehmerlisten Freizeiten.....	21
5. (Video- und) Tonaufnahmen von Predigten und Vorträgen.....	22
6. Versand Gemeindebrief	22
7. Veröffentlichung von Fotos	22
8. Verwaltung / Auszahlung von Auslagenersatz.....	27
9. Verwaltung / Auszahlung von Ehrenamts- / Übungsleiterpauschale	27
10. Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere auch Gehaltsabrechnungen	27
11. Spenderverwaltung, insbesondere Zuwendungsbestätigungen	28
12. Bestellungsverwaltung Büchertisch und Mediendienst.....	28
13. Mitgliederverwaltung	28
14. Verwaltung der Gemeindeglieder = Mitglieder gemäß BGB.....	29
15. IP-Adressen.....	30

16. Kontaktaufnahme per Mail / Kontaktformular.....	30
III. Technische Anwendung	31
1. Technische und organisatorische Maßnahmen.....	31
2. Datenschutzerklärung.....	32
IV. Datenschutzbeauftragter.....	34
1. Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	34
2. Anforderungen an einen Datenschutzbeauftragten.....	35
3. Entscheidung über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	36
4. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	36
Haftungsausschluss und Kontakt	38

Abkürzungs- und Literaturverzeichnis

Ältestenschaft/Vorstand: Hat innerhalb Gemeinde / Verein ausschließlich oder überwiegend die Kompetenz für den Datenschutz. Näheres siehe Gliederungspunkt A III 2

AO: Abgabenordnung

Aufsichtsbehörde: Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich. Genau: Aufsichtsbehörden der Länder, die bei den nichtöffentlichen Stellen wie unseren Gemeinden / Fördervereinen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz überwachen. Näheres siehe Gliederungspunkt A II 1.

BDSG: Bundesdatenschutzgesetz. Vom 30.07.2017. Trat am 25.05.2018 in Kraft. Ersetzt vollständig das BDSG-alt.

BDSG-alt: Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung. In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2003. War bis zum 24.05.2018 in Kraft.

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

B.v.: Beschluss vom

Datenschutz Verein: Datenschutz im Verein nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit. Gültig ab 25.05.2018. Herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Internetpublikation.

DS-GVO: Datenschutz-Grundverordnung. Voller Titel: Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (Datenschutz-Grundverordnung). Gilt seit 25.05.2018. Über letztere Angabe wird mancher stutzen. Aber sie ist richtig, weil die Datenschutz-Grundverordnung bereits zum 25.05.2016 in Kraft trat, damit man sich auf sie einstellen konnte, wobei aber diese Übergangsfrist fast nicht genutzt wurde, um mit Fachbüchern und Aufsätzen die betroffenen Institutionen auf die Änderungen einzustimmen.

Eingetragener Verein: Im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragener Verein gemäß §§ 55 ff. BGB

Erste Hilfe: Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine. Das Sofortmaßnahmen-Paket. Herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht. Bearbeitet von Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht, und Dr. Eugen Ehmann, Regierungsvizepräsident von Mittelfranken. 2018

EStG: Einkommensteuergesetz

Gemeinde/Verein: In diesem Aufsatz überwiegend verwendete Bezeichnung für den Verantwortlichen, also die natürliche oder juristische Person, die den Datenschutz durchführen muss. Diese Angabe ist für diesen Aufsatz über Datenschutz bei Gemeinden/Vereinen richtig. Der Begriff „Verantwortlicher“ wird nur dort verwendet, wo es vom Formellen her unumgänglich ist, die Terminologie der DS-GVO zu gebrauchen, nämlich in den diversen Formblättern mit Einwilligungen und Informationen. Näheres siehe Gliederungspunkt A III 1.

Gola: Gola (Herausgeber), Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/ 679, Kommentar, 2. Aufl. 2018.

HGB: Handelsgesetzbuch

K.d.ö.R.: Körperschaft des öffentlichen Rechts

KunstUrhG: Kunsturhebergesetz (inoffizielle Kurzbezeichnung); offizielle Langbezeichnung: Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

Landesamt: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

Nicht eingetragener Verein: Neue Bezeichnung für den nicht rechtsfähigen Verein (ist deshalb besser, weil inzwischen der nicht eingetragene Verein eine gewisse Teilrechtsfähigkeit erlangt hat).

Praxisratgeber: Datenschutz im Verein nach der DS-GVO, Praxisratgeber, 2. Aufl. 2018, herausgegeben vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Internetpublikation.

Rau: Rau, Recht für Fotografen, Der Ratgeber für den fotografischen Alltag, 3. Aufl. 2017.

Solmecke: Solmecke/Kocatepe, DSGVO für Website-Betreiber, Ihr Leitfaden für die sichere Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018.

U.v.: Urteil vom

Verantwortlicher: siehe Gemeinde/Verein.

Verarbeitungsverzeichnis: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten entsprechend Art. 30 DS-GVO.

Zuständiger: Hiermit ist innerhalb Gemeinde/Verein der für die einzelne Verarbeitungstätigkeit persönlich Zuständige gemeint, also z.B. der Ersteller einer Gemeindefliste, Jugend- bzw. Freizeitleiter und ggf. -mitarbeiter, die entsprechende Teilnehmer- und Mitarbeiterlisten führen. Näheres siehe Gliederungspunkt A III 2.

VB: VereinsBrief, Steuern Recht Vereinsmanagement. Monatszeitschrift.

A. Einführung¹

I. Vorbemerkung

Gemeinde und Datenschutz: Hierbei handelt es sich um ein Spannungsfeld, in dem die Orientierung nicht leicht fällt und das durch die seit 25.05.2018 gültige europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)² und das zum selben Zeitpunkt in Kraft getretene Bundesdatenschutzgesetz neue Fassung (BDSG)³ noch komplizierter wurde. Das Anliegen dieses Aufsatzes besteht darin, den Gemeinden praktische Hilfestellung zu geben. Das betrifft zum einen die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, und zum anderen, wie diese Maßnahmen durchzuführen sind.

Dieser Aufsatz erscheint verhältnismäßig spät und kann daher bereits einen Teil der Diskussion über unklare Fragen berücksichtigen. Trotzdem muss man ehrlicherweise sagen, dass nach wie vor sehr vieles unklar ist, so dass hier noch weniger als sonst die Richtigkeit des Aufsatzes garantiert werden kann. Voraussichtlich werden erst nach Jahren durch europagerichtliche bzw. deutsche höchstrichterliche Entscheidungen die strittigen Fragen geklärt sein.

Mein besonderer Dank gilt Micha Borrmann, Daniel Ott und Manuel Thiemann, jeweils Tübingen, für Programmierungen und vielfältige praktische Anregungen und Verbesserungsvorschläge, die für diesen Aufsatz sehr wichtig waren.

Um den Aufsatz möglichst lesbar und verständlich zu gestalten, sind im Haupttext nur die wichtigsten Informationen enthalten; die Fußnoten dienen der Begründung der im Haupttext vertretenen Auffassungen⁴ sowie der Vertiefung und Abrundung der Themen.

Gegenüber den bisherigen Fassungen dieses Aufsatzes habe ich verschiedene Zusammenfassungen und Vereinfachungen vorgenommen, um der praktischen Umsetzung besser zu dienen. Hierbei handelt es sich um Schlussfolgerungen aus den praktischen Erfahrungen, die ich als Datenschutzbeauftragter unserer Gemeinde gemacht habe.

Eine Präsentation Datenschutz Gemeinde mit dazu gehörigen Erläuterungen befindet sich parallel auf dem KfG-Server. Damit können der gesamten Gemeinde das Thema Datenschutz und die vorgesehenen Maßnahmen prägnant vorgestellt werden. Zu gegebener Zeit soll dieser Aufsatz um einen Teil C „Was auf Dauer getan werden muss“ erweitert werden. Daneben soll in Zukunft eine Präsentation zur Verfügung gestellt werden, um alle Personen, die mit personenbezogenen Daten befasst sind, im Datenschutz zu schulen.

¹ In dem folgenden Aufsatz wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

² Näheres siehe Abkürzungsverzeichnis

³ Näheres siehe Abkürzungsverzeichnis

⁴ Wegen der vielen Unklarheiten ist es zu einigen streitigen Punkten erforderlich, wenigstens in Kurzfassung den Diskussionstand wiederzugeben. Damit trotzdem der Aufsatz auch für Nichtjuristen noch lesbar ist, wurden aber sämtliche Diskussionen in die Fußnoten verbannt.

Die Anlagen sind jeweils in den Text eingefügt und können als PDF-Dateien aufgerufen werden, um sich den Inhalt zunächst einmal zu vergegenwärtigen. In der gemischten Word- und Excel-Fassung stellen dieser Aufsatz eine Word-Datei dar, und die Anlagen Excel- bzw. Worddateien. Letztere kann man jeweils herunterladen und für den eigenen Gebrauch anpassen. Die kursiven Ausführungen enthalten Hinweise sowie fakultative Zusatzformulierungen. Bitte diese kursiven Ausführungen beachten, umsetzen und ansonsten löschen.

II. Die Notwendigkeit zur Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung

Hier ist eigentlich der Verweis auf Römer 13, 1-7 bzw. 1. Petr 2, 13-17 völlig ausreichend, wonach wir als Christen dem Staat untertan sein müssen. Das Prinzip, dass man entsprechend Apostelgeschichte 5,29 Gott mehr gehorchen muss als Menschen, kommt hier nicht zur Anwendung. Das neue Datenschutzrecht verfolgt mit dem Schutz personenbezogener Daten ein legitimes Ziel. Zwar ist es in der Umsetzung sehr aufwendig, und so mag man es insofern mit gewissem Recht kritisieren. Doch allein das entbindet uns nicht von der Verpflichtung, auch hier dem Staat untertan zu sein. Insbesondere hindert uns das neue Datenschutzrecht nicht an der Ausübung und Verkündung unseres Glaubens an den Herrn Jesus Christus.

Ganz im Gegenteil kann der Datenschutz sogar uns Christen schützen. Eine Christenverfolgung ist ohne Informationen darüber, welche Personen Christen sind, undenkbar. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass auch die nationalsozialistische Judenverfolgung nur möglich war, weil auf Grund großer Anstrengungen ermittelt worden war, welche Personen Juden waren⁵.

Trotz alledem sollen hier noch einige rechtliche Hinweise für die Notwendigkeit zur Beachtung gebracht werden.

1. Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden der Länder überwachen bei den nichtöffentlichen Stellen die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Sie werden im Folgenden kurz als Aufsichtsbehörden bezeichnet⁶.

Nachfolgend werden die Aufsichtsbehörden aufgelistet:

- Baden-Württemberg: Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg
- Bayern: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
- Berlin: Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Brandenburg: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
- Bremen: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen
- Hamburg: Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Hessen: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Mecklenburg-Vorpommern: Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

⁵ Siehe den Wikipedia-Artikel „Judenkartei“

⁶ Die Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich sind vom Grundsatz her etwas anderes als die Datenschutzbeauftragten, die im öffentlichen Bereich die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz überwachen (s. Art. 37 ff., 51 ff. DS-GVO). Allerdings sind in den meisten Bundesländern die Datenschutzbeauftragten gleichzeitig Aufsichtsbehörden für den nichtöffentlichen Bereich; nur in Bayern gibt es eine gesonderte Aufsichtsbehörde für den nichtöffentlichen Bereich.

- Nordrhein-Westfalen: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
- Saarland: Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
- Sachsen: Der Sächsische Datenschutzbeauftragte
- Sachsen-Anhalt: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
- Thüringen: Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz

Wenn man die o.a. Bezeichnung in eine Suchmaschine eingibt, kommt man auf die Internetseite der jeweiligen Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörden führen stichprobenartige Überprüfungen durch. Das Risiko, einer solchen Überprüfung unterzogen zu werden, ist erwartungsgemäß gering. Die Aufsichtsbehörden sind ja für eine riesige Zahl von Wirtschaftsunternehmen, Praxen, Kanzleien, Vereinen, Stiftungen usw. zuständig. Falls bei einer Aufsichtsbehörde eine Beschwerde über eine Gemeinde oder einen Verein eingeht, wird ihr jedoch mit Sicherheit zeitnah nachgegangen.

An dieser Stelle ist der Vergleich mit einem GAU von Atomkraftwerken angebracht. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen größten anzunehmenden Unfalls ist nicht groß, aber wenn die Aufsichtsbehörde doch überprüft und man nichts oder offensichtlich Unzureichendes in Bezug auf den Datenschutz unternommen hat, kann man in große Probleme kommen⁷.

2. Abmahnungen

Nach Einschätzung des Verfassers ist die Gefahr von Abmahnungen nicht allzu groß.

Zwar gibt es durch die DS-GVO verschärfte Anforderungen an den Datenschutz und müssen insbesondere die Datenschutzerklärungen auf den Internetseiten aktualisiert bzw. erstmals erstellt werden. Doch kann man nur wegen Wettbewerbsverstößen abgemahnt werden. Voraussetzung ist daher, dass man sich im Wettbewerb mit anderen befindet⁸. Das ist bei

⁷ Gemäß Art. 83 DS-GVO kann die Aufsichtsbehörde Geldbußen verhängen. Wie groß das Risiko für unsere Gemeinden und Vereine ist, eine Geldbuße auferlegt zu bekommen, kann schwer gesagt werden. Hat man sich ersichtlich bemüht, ist dieses Risiko wahrscheinlich sehr gering; anders kann das aber sein, wenn man nichts oder offensichtlich Unzureichendes gemacht hat.

⁸ Eine Abmahnung kann nur nach § 12 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) erfolgen zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs. Gemäß § 8 UWG hinwiederum kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Letztere Normen betreffen unzulässige geschäftliche Handlungen. Geschäftliche Handlungen hinwiederum sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG „jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens“, „bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt“. Deshalb geht die Rechtsprechung davon aus, dass bei Idealvereinen wie unseren jedenfalls dann nicht abgemahnt werden kann, wenn nicht öffentlich Waren oder Dienstleistungen angeboten werden (Oberlandesgericht Frankfurt am Main U.v. 28.05.2015, 6 U 51/14; Landgericht Traunstein U.v. 22.07.2016, 1 HK O 168/16; Landgericht Neuruppin B.v. 09.12.2014, 5 O 199/14, Landgericht Essen U.v. 26.04.2012, 4 O 256/11).

.- Außerdem ist es umstritten, ob und wieweit Verstöße gegen Datenschutzregelungen überhaupt zugleich Wettbewerbsverstöße darstellen, sodass sie abgemahnt werden können (bejahend Landgericht Würzburg B. v. 13.09.2018, 11 O 1741/18 UWG und Oberlandesgericht Hamburg U.v. 25.10.2018, 3 U 66/17; verneinend

Gemeinden im Allgemeinen und beim Büchertisch bzw. Mediendienst nicht der Fall, wenn dafür nicht öffentlich geworben wird.

Wenn aber eine Gemeinde auf ihrer Internetseite Waren oder Dienstleistungen anbietet, z.B. christliche Medien oder Freizeiten, ist der Tatbestand des Wettbewerbs gegeben. Eine solche Gemeinde sollte in der Tat zeitnah eine valide Datenschutzerklärung auf ihre Internetseite stellen.

Da dies aber bei den meisten Gemeinden nicht der Fall ist, müssen sie kaum eine Abmahnung befürchten.

Landgericht Bochum, U.v. 07.08.2018, I-12 O 85/18, und Landgericht Magdeburg U.v. 18.01.2019, 36 O 48/18)
.- Zwar gibt § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 11 Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) einen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung bei Datenschutzverstößen, wenn die Daten zu Zwecken der Werbung u.ä. verarbeitet werden, und kann dann gemäß § 5 UKlaG i.V.m § 12 Abs. 1 UWG auch abgemahnt werden. Allerdings ist das gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 UKlaG nicht der Fall, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Oder anders formuliert: Auch wenn eine Gemeinde Waren oder Dienstleistungen anbietet und verkauft und Daten nur zur Abwicklung entsprechender Verträge erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist auf Grund des UKlaG eine Abmahnung und Unterlassungsklage nicht möglich. Anders ist das aber, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Werbung u.ä. verarbeitet werden.

III. Wer muss den Datenschutz durchführen?

1. Gemeinde bzw. Verein

Nach gesetzlicher Definition ist Verantwortlicher die jeweilige natürliche oder juristische Person⁹. Auf uns bezogen ist das demnach der jeweilige eingetragene Verein (Gemeinde oder Förderverein) bzw. die jeweilige Gemeinde, die sich bewusst keine Rechtsform gegeben hat, und damit im Ergebnis einen nicht eingetragenen Verein darstellt¹⁰.

Anders formuliert: Verfügt eine Gemeinde über die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, so ist sie die Verantwortliche für die Durchführung des Datenschutzes in ihrem Bereich. Hat ein Förderverein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, so ist er ebenfalls Verantwortlicher für die Durchführung des Datenschutzes in seinem Bereich. Hat sich eine Gemeinde keine Rechtsform gegeben, so ist sie ebenfalls Verantwortliche für die Durchführung des Datenschutzes in ihrem Bereich.

Nun haben ja einige Gemeinden einen Förderverein gebildet, der für sie die finanziellen Angelegenheiten abbildet¹¹. Bei Gemeinde und Förderverein handelt es sich in diesem Fall um verschiedene Verantwortliche, für die der Datenschutz getrennt betrieben werden muss. Um ein paar der nachfolgenden Punkte vorwegzunehmen bedeutet das konkret, dass sowohl Gemeinde als auch Förderverein als Verantwortliche(r) jeweils getrennt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten aufstellen muss, die Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten prüfen muss, usw. Es mag gute geistliche Gründe für die Trennung

⁹ Genau die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 DS-GVO, § 46 Rn. 7 BDSG). Siehe auch Gola Art. 4 Rn. 48 ff.

¹⁰ Entgegen verbreiteter Auffassung stellen solche Gemeinden weder „rechtliche Nichtse“, noch Gesellschaften bürgerlichen Rechts dar, sondern müssen als nicht eingetragene Vereine eingestuft werden (s. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 132). Ich bin mir bewusst, dass solche Gemeinden gerade kein Verein sein wollen, doch handelt es sich hier nicht um eine geistliche, sondern um eine juristische Frage. Wenn solche Gemeinden mit Büchertisch, Freizeiten usw. am Rechtsverkehr teilnehmen, stellen sie offenkundig keine „rechtlichen Nichtse“ dar. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist ein höchstpersönlicher Zusammenschluss einer beschränkten Anzahl vertraglich untereinander verbundener Mitglieder, dort als Gesellschafter bezeichnet, während bei einem Verein mit seiner körperschaftlichen Struktur der Mitgliederbestand veränderlich ist. Auch bei solchen Gemeinden, die sich bewusst nicht für eine konkrete Rechtsform entschieden haben, ist der Mitgliederbestand veränderlich, weshalb es sich nur um Vereine handeln kann. Mir ist bewusst, dass solche Gemeinden eben gerade auch keine Mitgliedschaft wollen. Aber die Ältesten und Diakone gehören ja bewusst in verfestigter Weise zur Gemeinde, weshalb es sich bei ihnen unproblematisch um Mitglieder handelt. Auch benötigt der nicht eingetragene Verein keine schriftliche Satzung, sondern hier genügt eine ständige Übung. So wurden – jeweils ohne schriftliche Satzung, ohne Bezeichnung als Verein und auch ohne Bezeichnung von Leitenden als Vorstandsmitglieder – jeweils ein Kammerorchester und, bei Wahrnehmung von nicht im jeweiligen Feuerweggesetz geregelten Aufgaben, die Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr nicht als „rechtliches Nichts“ oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrachtet, sondern es wurde jeweils ein nicht eingetragener Verein angenommen – im ersteren Falle alternativ ein Einzelhandelsunternehmen - (Oberlandesgericht Nürnberg U.v. 31.01.2011, 4 U 1639/10; Bundesfinanzhof U.v. 18.12.1996, I R 16/96). Noch zu dem Begriff „nicht eingetragener Verein“. Die früher übliche Bezeichnung „nicht rechtsfähiger Verein“ ist überholt, weil er inzwischen eine Teilrechtsfähigkeit erlangt hat.

¹¹ Auf Missionsgesellschaften sind die in diesem Aufsatz gemachten Ausführungen zu Fördervereinen grundsätzlich anwendbar.

von Gemeinde und Förderverein geben, doch die Erforderlichkeit zum getrennten Betreiben des Datenschutzes ist in diesem Fall die klare Konsequenz dieser Trennung¹².

Zur besseren Verständlichkeit ist im Folgenden meistens nicht vom Verantwortlichen, sondern von Gemeinde/Verein die Rede, wobei dies alternativ gemeint ist, je nachdem, ob es sich um eine Gemeinde ohne gewählte Rechtsform oder um einen eingetragenen Verein handelt. Vom Verantwortlichen ist nur dann die Rede, wenn es vom Formellen her unumgänglich ist, die Terminologie der DS-GVO zu gebrauchen. Dies gilt insbesondere für die verschiedenen Formblätter mit Einwilligungen und Informationen¹³.

2. Innerhalb von Gemeinde/Verein

Wer innerhalb von Gemeinde/Verein die Kompetenz für den Datenschutz hat, ergibt sich aus der Satzung. Wenn Gemeinden bewusst keine Rechtsform gewählt haben und deshalb keine schriftliche Satzung haben, ergibt sie sich aus der sogenannten ständigen Übung. Demnach haben die Kompetenz für den Datenschutz meistens in geringerem Umfang oder gar nicht die Gemeindeversammlung oder Mitgliederversammlung und in größerem oder ausschließlichem Umfang hingegen die Ältestenschaft bzw. der Vorstand. Obwohl dies nicht in jedem Fall zutreffend ist, wird zur besseren Verständlichkeit im Folgenden meistens nur von Ältestenschaft/Vorstand die Rede sein, wobei auch das alternativ gemeint ist¹⁴.

An dieser Stelle denken sicher einige bereits an den Datenschutzbeauftragten, doch er hat in der Tat eine andere Funktion. Er hat nicht die Kompetenz zur Durchführung des Datenschutzes, sondern er soll insbesondere überwachen und beraten. So gibt es auch immer eine Ältestenschaft bzw. einen Vorstand, die oder der mit der umfassenden Kompetenz zur Durchführung des Datenschutzes betraut ist, aber durchaus nicht bei allen Vereinen bzw. Gemeinden einen Datenschutzbeauftragten.

¹² Man könnte zunächst denken, dass insofern Art. 26 DS-GVO Abhilfe schaffen könnte, was aber letztlich - jedenfalls unter Praktikabilitätsgesichtspunkten - nicht der Fall ist. Dieser Artikel besagt Folgendes: Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche. Sie legen in einer Vereinbarung fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt und wer welchen Informationspflichten nachkommt. Diese Vereinbarung muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln. Wie ausgeführt ist es allerdings Voraussetzung, dass tatsächlich eine gemeinsame Verantwortlichkeit gegeben ist. Das ist im Verhältnis von Gemeinde zu Förderverein nur teilweise der Fall und nicht bei den Funktionen, die üblicherweise nur die Gemeinde wahrnimmt wie Durchführung von Freizeiten und auch nicht bei den Funktionen, die nur der Förderverein wahrnimmt, wie insbesondere Kontoführung, Beschaffung usw. (vgl. Gola Art. 26 Rn. 7, wonach nur für die Phase der Erhebung eine Facebook-Fanpage und Facebook gemeinsam Verantwortliche sind). Von daher hilft die gemeinsame Verantwortlichkeit von Gemeinde und Förderverein nicht wirklich weiter: Zum einen müsste man eine aufwendige Vereinbarung abschließen und trotzdem müssten Gemeinde und Förderverein jeweils noch einen gesonderten Datenschutz betreiben.

¹³ Zuzugestehen ist es, dass der von der DS-GVO vorgegebene Begriff des Verantwortlichen insofern nicht unbedingt glücklich ist, als man da eher nicht an die für den Datenschutz zuständige Organisation, sondern eher an das innerhalb dieser Organisation zuständige Gremium, also Ältestenschaft/Vorstand denkt.

¹⁴ Bei Gemeinden mit Ältestenschaft hat üblicherweise letztere zumindest fast alle Kompetenzen inne und damit auch diejenige für den Datenschutz. Aber bei Vereinen hat teilweise der Vorstand eine eher schwache Stellung bis hin zur bloßen Führung der laufenden Geschäfte. Dann ist es durchaus denkbar, dass die Mitgliederversammlung für den Vorstand verbindliche Beschlüsse zum Datenschutz fasst.

Mit dem Zuständigen ist im Folgenden der für die einzelnen Verarbeitungstätigkeiten persönlich Zuständige gemeint, also z.B. die Ersteller einer Gemeindefliste, Jugend- bzw. Freizeitleiter und ggf. -mitarbeiter, die entsprechende Teilnehmer- und Mitarbeiterlisten führen. Da es hier um die persönliche Zuständigkeit geht, spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob der jeweilige Zuständige auch Ältester/Vorstandsmitglied ist¹⁵.

Die im Verarbeitungsverzeichnis (Gliederungspunkt B I 1) genannten Ansprechpartner sind immer Zuständige im Sinne des Datenschutzes. Wenn mehrere für eine Verarbeitungstätigkeit zuständig sind, erscheint aber nur einer von ihnen als Ansprechpartner im Verarbeitungsverzeichnis, so dass es mehr Zuständige als Ansprechpartner geben kann. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Leiter einer Freizeit und ein Mitarbeiter zusammen rechnergestützt die Teilnehmerliste führen¹⁶.

¹⁵ Ist der Zuständige zusätzlich Ältester/Vorstandsmitglied, so ist er zusätzlich Mitglied des Gremiums Ältestenschaft/Vorstand, das insgesamt die Kompetenz für die Durchführung des Datenschutzes hat. Demgegenüber ist er persönlich als Zuständiger für die Durchführung eines Teilbereichs zuständig nach Weisung von Ältestenschaft/Vorstand.

¹⁶ Ein zusätzliches datenschutzrechtliches Thema tut sich auf, wenn man einen Teil der Verarbeitung einem Auftragsverarbeiter überträgt, der in diesem Zusammenhang mit personenbezogenen Daten umgeht, z.B. Adressverwaltung, externe Lohnabrechnung. Dann muss man u.a. einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen (siehe Art. 28 f. DS-GVO, Praxisratgeber S. 11).

B. Was kurzfristig überprüft und gemacht werden muss

I. Verarbeitungstätigkeiten allgemein

1. Verarbeitungsverzeichnis

Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (zukünftig: Verarbeitungsverzeichnis) muss erstellt werden, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht nur gelegentlich stattfindet¹⁷. Das ist bei unseren Gemeinden/Vereinen regelmäßig der Fall. Das Verarbeitungsverzeichnis ist nicht öffentlich und ist der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen¹⁸. In den folgenden Anlagen 1 und 2 wird ein Muster für ein Verarbeitungsverzeichnis geboten, das möglichst umfassend die Verarbeitungstätigkeiten darstellt; Anlage 1 stellt das Vorblatt und die Anlage 2 den Hauptteil des Verarbeitungsverzeichnisses dar¹⁹. Bei praktisch allen Gemeinden/Vereinen werden einige der dort aufgelisteten Verarbeitungstätigkeiten vorliegen.

Anlage 1

<https://kfg.org/?wpdmdl=15112>

Anlage 2 neu

<https://kfg.org/?wpdmdl=15114>

Angesichts dessen sollte man nicht versuchen zu argumentieren, dass so wenig an personenbezogenen Daten verarbeitet werde, dass eine nur gelegentliche Verarbeitung stattfinde. Das wird erwartungsgemäß keine der Aufsichtsbehörden akzeptieren. Heute sind computergestützte Systeme derart verbreitet, dass in der Tat nicht glaubhaft ist, dass bei einer Gemeinde bzw. bei einem Verein in diesem Bereich kaum Daten verarbeitet werden.²⁰

¹⁷ So Art. 30 Abs. 5 S. 1 DS-GVO. Gleichzeitig soll danach ein Verarbeitungsverzeichnis nicht erstellt werden müssen, wenn ein Unternehmen oder eine Einrichtung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt. Beide Voraussetzungen stehen miteinander im Widerspruch, weil auch Einrichtungen mit viel weniger als 250 Mitarbeitern nicht nur gelegentlich Daten verarbeiten. Teilweise wird entgegen dem Wortlaut der Verordnung eine Harmonisierung dahingehend versucht, dass zwar alle Einrichtungen ein Verarbeitungsverzeichnis erstellen müssen, kleine Einrichtungen aber nur für die Verarbeitungen, die regelmäßig stattfinden (s. <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/grundverordnung/art-30-ds-gvo/>). Aber eine nicht mehr nur gelegentliche Verarbeitung wird bereits bejaht, wenn die Mitgliederverwaltung auf dem Laufenden gehalten wird (Praxisratgeber S. 8; Erste Hilfe S. 12; ähnlich auch Gola Art. 30 Rn. 14; VB 06-2018 S. 13; Röcken VB 03-2018 S. 13).

¹⁸ Gola Art. 30 Rn. 1.

¹⁹ Im Verarbeitungsverzeichnis steht bei einigen Verarbeitungstätigkeiten unter „Empfänger“ „keine“. Das erscheint vielleicht zunächst nicht logisch, ist aber trotzdem richtig. Personen, die unterhalb des Verantwortlichen arbeiten, also z.B. die dort beschäftigten Mitarbeiter, sind keine Empfänger im Sinne des Datenschutzes (Gola Art. 4 Rn. 80). Das trifft nicht nur auf als Arbeitnehmer beschäftigte Mitarbeiter zu, sondern auch auf Mitarbeiter im weiteren Sinne, die ja auch Ältestenschaft / Vorstand unterstehen. Deshalb sind im Verarbeitungsverzeichnis nur Außenstehende explizit als Empfänger erwähnt.

²⁰ Da im Haupttext die generelle Verpflichtung zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses bejaht wird, wird dort nicht auf die besondere Problematik bei Arbeitnehmern von Gemeinde/Verein eingegangen. Gemäß Art. 30 Abs. 5 DS-GVO ist ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten in allen Fällen der Art. 9 Abs. 1, 10 DS-GVO zu erstellen, wobei unter letztere Normen u.a. auch rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person sowie strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten und damit zusammenhängende Sicherungsregeln fallen. Es stellt sich die Frage, ob diese

2. Wann liegt eine datenschutzrelevante Verarbeitungstätigkeit vor?

Wann ist überhaupt die Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich relevant? Unter die DS-GVO fällt nur die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen²¹. Ein Dateisystem wiederum liegt bei jeder strukturierten Sammlung personenbezogener Daten vor, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, wobei eine Sortiermöglichkeit nach mindestens zwei Kriterien genügt²².

Das bedeutet praktisch: Jede Benutzung eines Computers im weitesten Sinne, also PC, Tablet, Smartphone usw. ist datenschutzrechtlich relevant, wenn bei der konkreten Verwendung eine Sortierung der Daten möglich ist. Das ist nicht der Fall, wenn lediglich Mailanschriften als Empfänger in Mails eingesetzt werden²³. Nicht darunter fallen jedoch körperliche Akten, die nicht sortiert werden können, insbesondere klassische körperliche Personalakten.

Voraussetzungen hinsichtlich Religions- und Gesundheitsdaten dann vorliegen, wenn Gemeinde/Verein Arbeitnehmer hat, weil die dann berücksichtigte Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften mit der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) als Religionsdaten und die erfassten Krankentage als Gesundheitsdaten anzusehen sind. Das Landesamt bejaht allein deshalb die Verpflichtung zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses (Erste Hilfe S. 12). Dafür spricht auch viel, weil in Art. 30 Abs. 5 DS-GVO eine einschränkende Formulierung fehlt, wie sie hinsichtlich der Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit „Kerntätigkeit“ und „umfangreicher Verarbeitung“ in Art. 37 Abs. 1 c DS-GVO enthalten ist.

²¹ Art. 2 Abs. 1 DS-GVO. Aufgrund der Corona-Verordnungen werden bzw. wurden in vielen Restaurants Name, Kontaktdaten usw. der Gäste auf körperlichen Listen erhoben. Auch wenn diese lediglich bei Anforderung durch die Gesundheitsbehörde in ein Dateisystem eingespeichert werden sollen, fallen diese Erhebungen unter die DS-GVO.

²² Art. 4 Nr. 6 DS-GVO (Gola Art. 2 Rn. 8 ff., Art. 4 Rn. 47).- Auch wenn das eine eher historische Frage ist, fallen deshalb sortierbare Lochkartensysteme darunter.

²³ Mailanschriften sind in aller Regel personenbezogene Daten (Erste Hilfe S. 29). Zuzugestehen ist, dass die im Haupttext vertretene Auffassung nicht zweifelsfrei ist. Aber auch wenn hier eine Verarbeitungstätigkeit vorliegen würde, so wäre sie bei allen Aufgaben / Kreisen der Gemeinde vom Erwachsenenformular abgedeckt, siehe Gliederungspunkt II 2.

3. Sammelformulare

Im Folgenden werden aus Gründen der Praktikabilität überall dort Sammelformulare angeboten, wo das wegen der Ähnlichkeit der Abläufe vertretbar erscheint²⁴. Das betrifft das Erwachsenenformular, um dessen Ausfüllung jeder Erwachsene gebeten wird, und das Kinderformular, um dessen Ausfüllung jeweils Erziehungsberechtigte gebeten werden (nachfolgend Gliederungspunkte II 2 und 3). Diese beiden Formulare betreffen also praktisch jedes Gemeindeglied und decken die meisten Aktivitäten in der Gemeinde ab.

Sie werden zum einen als körperliche Formulare mit Unterschriftenlisten und zum anderen als Internetformulare auf der Internetseite der Gemeinde angeboten. Es wird geraten, die letztere Möglichkeit zu nutzen. Dies hat zwei Vorteile: Zum einen entsteht auf diese Weise in Anbetracht der derzeitigen Corona-Krise kein Infektionsrisiko, wie das bei Unterschriften der Fall wäre. Zum anderen ist dadurch für die weitere Bearbeitung keine händische Übertragung in die jeweilige Liste erforderlich; die Daten können elektronisch und dadurch rationeller und mit geringerer Fehleranfälligkeit übertragen werden. Es ist unproblematisch, dass die Einwilligungen auf der Internetseite gegeben werden. Datenschutzrechtliche Einwilligungen können durch jede schriftliche, mündliche und elektronische Willensbekundung gegeben werden²⁵

²⁴ Eine weitergehende Zusammenfassung von Formularen ist deshalb nicht möglich, weil Gemeinde/Verein jeden einzelnen hinsichtlich jeder einzelnen Verarbeitungstätigkeit aktiv informiert muss, so z.B. jedes Mitglied, jeden Spender, jeden Teilnehmer an Kinder- und Jugendarbeit usw. Zuzugestehen ist, dass bei vielen Organisationen Informationen lediglich auf Internetseiten gegeben werden. Das genügt aber aus zwei Gründen nicht: Zum einen muss Gemeinde/Verein aktiv informieren, also von sich aus die Informationen übermitteln (So eindeutig bereits der Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DS-GVO: „teilt der Verantwortliche der betroffenen Person (...) Folgendes mit“. So auch einhellig Erste Hilfe S. 40; Gola Art. 12 Rn. 12; Datenschutz Verein S. 7 f.). Deshalb kann allein eine Information auf der Internetseite nicht genügen, außer soweit die Daten per Mail auf einer auf einer Internetseite genannten Mailadresse eingingen oder auf der Internetseite erhoben werden, z.B. wenn IP-Adressen gespeichert werden, die auf die Internetseite zugegriffen haben, oder wenn dort Bestellungen aufgegeben werden (Nur ein scheinbarer Widerspruch hierzu ist es, dass nach Praxisratgeber S. 4 hinsichtlich der Information von Mitgliedern ein Hinweis auf der Internetseite genügt. Von Mitgliedern kann man erwarten, dass sie die Internetseite kennen, aber nicht von Spendern, Empfängern von Gemeindebriefen usw. Aber auch bei Mitgliedern genügt demnach ein Hinweis auf der Internetseite nicht immer, weil man dann verpflichtet ist, Mitgliedern ohne Zugang zum Internet die Information körperlich zu übermitteln. Letztlich landet man teilweise doch wieder bei der in diesem Aufsatz vorgeschlagenen aktiven Information des einzelnen.) Allerdings muss nicht alles aktiv übermittelt werden, sondern es genügt, die wichtigsten Infos aktiv zu übermitteln und ansonsten auf die Internetseite zu verweisen (Sogenannter Medienbruch, Gola Art. 13 Rn. 40). Entsprechend werden bei den in den folgenden Anlagen gebrachten Mustern die wichtigsten, auf die jeweilige Verarbeitungstätigkeit abgehobenen Informationen unmittelbar geboten und wird ansonsten auf die Internetseite verwiesen (Konkret auf Gliederungspunkt II der in Anlage 25 gebotenen Datenschutzerklärung). Zum anderen muss Gemeinde/Verein für jede Verarbeitungstätigkeit gesondert informieren. Das ist zugegebenermaßen lästig, aber auch insofern ist die Verpflichtung klar (Gola Art. 13 Rn. 42; speziell hinsichtlich grundsätzlich gesondert einzuholenden Einwilligungen und damit zusammen hängenden Informationen Datenschutz Verein S. 11. Dass hinsichtlich jeder Verarbeitung gesondert zu informieren ist, ergibt sich auch bereits aus dem Verordnungswortlaut insofern, als die Informationen bei den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten teilweise unterschiedlich sind, z.B. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, und die Rechtsgrundlage, Art. 13 Abs. 1 c, Art. 14 Abs. 1 c DS-GVO). Hinzu kommt bei uns, dass die Personenkreise bei den einzelnen Verarbeitungstätigkeiten stark auseinanderfallen. So gibt es i.d.R. nur wenige Mitglieder, aber viele Spender und viele Teilnehmer an Kinder- und Jugendarbeit, die als zumeist Minderjährige überwiegend nicht spenden).

²⁵ Gola Art. 7 Rn. 41.

Nun zum praktischen Handling der Internetlösung: Voraussetzung ist ein geschlossener Benutzerkreis auf der Internetseite, den schon viele Gemeinden zum Beispiel für ihre Predigten haben dürften (z.B. ein „Interner Bereich“ auf der Gemeindehomepage). Man möchte ja vermeiden, dass die Internetformulare von jedem eingesehen werden können. Dort kann man dann die Internetformulare installieren. Die hierfür erforderliche Software kann bei Micha Borrmann angefordert werden, dessen Kontaktdaten sich am Ende des Aufsatzes befinden. Die in den Internetformularen gemachten Eingaben wandern in eine Sicherungsdatei, die jeweils bei einer neuen Eingabe dem für das Erwachsenen- bzw. Kinderformular zentral Zuständigen übermittelt wird. Von dort können die neuen Eingabedaten von Zeit zu Zeit in die eigentliche Datei kopiert und dort dann sortiert werden.

Es wird darum gebeten, dass möglichst alle Gemeindeglieder ihre Einwilligungen zur Verarbeitung der Daten geben. Offensichtlich wird dies die Arbeit in der Gemeinde deutlich erleichtern und erfordert andernfalls einiges an Improvisationstalent. Dennoch sind die Einwilligungen völlig freiwillig und niemand wird benachteiligt, wenn er sie nicht gibt.

Für Geschwister ohne IT-Bezug können nach den Versammlungen auf einem mitgebrachten Laptop in ihrer Anwesenheit und mit ihrer Zustimmung die Formulare ausgefüllt werden.

II. Einzelne Verarbeitungstätigkeiten

1. Vorbemerkungen

a) Im Folgenden werden die in der Anlage 2, dem Hauptteil des Verarbeitungsverzeichnisses, beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten erläutert, insbesondere welche Gemeinden/Vereine und welche Tätigkeiten genau betroffen sind. Die Ziffern der nachfolgenden Überschriften stimmen mit der Zeilenbezeichnung in der Excel-Datei der Anlage 2 überein, die man am Bildschirm sehen kann, bevor man die Reihenfolge der Verarbeitungstätigkeiten ändert.

Die Anwendbarkeit der einzelnen Verarbeitungstätigkeiten ist deshalb kompliziert, weil es ganz verschiedene Gemeinden bzw. Vereine gibt. Zum Teil handelt es sich bei Fördervereinen und Gemeinden um eingetragene Vereine, zum Teil haben Gemeinden bewusst keine Rechtsform gewählt und sind deshalb im Ergebnis nicht eingetragene Vereine²⁶. Zum anderen gibt es in steuerrechtlicher Hinsicht gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gemeinden bzw. Vereine. Schließlich gibt es hinsichtlich beider Kriterien verschiedene Kombinationen.

Deshalb ist es ratsam, hinsichtlich der Anlage 2 zu prüfen, welche Verarbeitungstätigkeiten es jeweils bei welcher Gemeinde / welchem Verein gibt. Nach dem Herunterladen der Excel-Version der Anlage 2 sind dementsprechend alle nicht einschlägigen Verarbeitungstätigkeiten zu löschen, und die Angaben zu den anderen Verarbeitungstätigkeiten anzupassen.

Aus den Ausführungen zu den Verarbeitungstätigkeiten ergibt sich auch, welcher Handlungsbedarf jeweils besteht. Ihnen kommt daher über das Verarbeitungsverzeichnis hinaus Bedeutung zu.

b) Man kann die Verarbeitungstätigkeiten entsprechen ihrer Relevanz in folgender Weise zu Gruppen zusammenfassen:

2-7 Erwachsenenformular, Kinderformular, Freizeiten, Aufnahmen von Predigten, Versand Gemeindebrief, Fotos: Diese Verarbeitungstätigkeiten sind für die allermeisten Gemeinden unabhängig von ihrer Rechtsform und Organisation relevant.

8-14 Auslagenersatz, Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale, Beschäftigungsverhältnisse, Spenderverwaltung, Bestellungsverwaltung, Mitgliederverwaltung, Verwaltung der Gemeindeglieder: Ob diese einzelnen Verarbeitungstätigkeiten vorliegen ist von der Rechtsform und der Organisationsstruktur der Gemeinde abhängig.

15-16 IP-Adressen, Mail / Kontaktformular: Diese Verarbeitungstätigkeiten stehen in engem Zusammenhang mit der Internetseite und liegen wiederum bei den allermeisten Gemeinden vor.

²⁶ Siehe oben die entsprechende Fußnote in Gliederungspunkt A III 1.

2. Erwachsenenformular

a) Diese Verarbeitungstätigkeit regelt die Kontaktliste. Hierbei handelt es sich um das zentrale Instrument für drei wichtige Anwendungen; daher wird jeder Erwachsene gebeten, das Erwachsenenformular auszufüllen.

Erstens können aus der Kontaktliste Listen für die einzelnen Kreise und Aufgaben gewonnen werden, und unter Hinzufügung von Funktionsbezeichnungen, Uhrzeiten usw. Einteilungspläne gefertigt und verbreitet werden sowie Namen in den Gemeindemedien verwendet werden.

Zweitens kann die Kontaktliste an feste Gemeindeglieder weitergegeben werden. Damit sind solche Geschwister gemeint, die regelmäßig die Versammlungen besuchen und in irgendeiner Weise mitarbeiten oder denen das auf Grund der Umstände wie Krankheit oder Alter nicht möglich ist. Es versteht sich von selbst, dass diese Abgrenzung nicht völlig eindeutig sein kann. Eine besondere Frage stellt sich für Gemeinden mit formeller Gemeinde-/Mitgliedschaft; bei Gemeinden mit formeller Gemeindegliedschaft handelt es sich um solche, die das Ein-Verein-Modell entsprechend dem Aufsatz „Gemeinde und Verein“ des Verfassers übernommen haben. Gemeinden mit formeller Gemeinde-/Mitgliedschaft können daher wählen, ob sie die Weitergabe relativ breit vornehmen wollen oder auf formelle Gemeinde-/Mitglieder beschränken wollen²⁷. In diesem Fall müssten sie das Erwachsenenformular entsprechend abändern.

Drittens können Informationsmails an alle einwilligenden Gemeindeglieder übersandt werden. Das betrifft zum Beispiel allgemeine Informationsmails der Gemeindeleitung an alle, wie sie seit der Corona-Krise bei noch mehr Gemeinden als bislang üblich sind. Zum anderen umfasst dies natürlich auch andere Informationsmails innerhalb der einzelnen Kreise und Aufgaben der Gemeinde.

b) Das Erwachsenenformular betrifft verschiedene Aufgaben und Kreise. Jedoch muss eine Person die praktische Durchführung des Erwachsenenformulars koordinieren, die zentral zuständig ist und deshalb im Verarbeitungsverzeichnis unter „Ansprechpartner“ erscheint.

c) Nun noch näher zur Freiwilligkeit: Wenn keine Einwilligungen erteilt werden, bedeutet das zum einen, dass die Betroffenen nicht in der an Gemeindeglieder auszuhändigenden Kontaktliste erscheinen und ihnen nicht Informationsmails der Gemeinde übermittelt werden können.

Zum anderen können sie nicht in Einteilungsplänen IT-gestützt erscheinen. Man müsste z.B. in den Einteilungsplänen für Prediger, Leitungsaufgaben, Klavierbegleitung usw. den betreffenden Namen handschriftlich nachtragen. Das wäre zwar lästig, aber durchaus machbar. Wenn die Betroffenen nur bei Aufgaben/Kreisen aktiv sind, die keine IT-gestützte Liste benötigen, ist es ohne praktischen Nachteil, wenn sie ihre Einwilligung nicht erteilen.

Unabhängig davon muss es klar sein, dass die Einwilligungen absolut freiwillig sind und keiner benachteiligt wird, wenn er sie nicht erteilt.

²⁷ Das Erwachsenenformular betrifft auf jeden Fall auch die Gemeinden, die eingetragene Vereine mit formeller Gemeinde-/ Mitgliedschaft sind. Zwar können sie entsprechend Gliederungspunkt 13 bzw. 14 auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen für vereinsrechtliche Zwecke Gemeinde- bzw. Mitgliederdaten verwalten, jedoch keine weiteren Listen für andere Zwecke führen und nutzen.

d) Hier werden die diversen Einwilligungensformulare hinsichtlich des Erwachsenenformulars angeführt²⁸.

Zunächst zur Installation im geschlossenen Benutzerkreis auf der Internetseite der Gemeinde. Anlage 27 Internet (Die hierfür erforderliche Software kann bei Micha Borrmann angefordert werden, dessen Kontaktdaten sich am Ende des Aufsatzes befinden.)

<https://kfg.org/?wpdmdl=15452>

Dem für das Erwachsenenformular zentral Zuständigen wird dann bei neuen Eingaben eine Sicherungsdatei übermittelt. Von dort können von Zeit zu Zeit die neuen Eingabedaten in die folgende Datei kopiert und dort dann sortiert werden.

Anlage 27 Datei

<https://kfg.org/?wpdmdl=15451>

An dieser Stelle werden die Einwilligungensformulare bei klassischen körperlichen Einwilligungen mit Unterschriftenlisten aufgeführt. Hier zunächst der Erklärungstext mit Informationen. Dieser kann von Gemeindegliedern auch erst einmal mit nach Hause genommen und geprüft werden, bevor sie sich entscheiden.

Anlage 27 Erklärung

<https://kfg.org/?wpdmdl=15453>

An dieser Stelle noch die Unterschriftenliste. Sie ist bewusst so gestaltet, dass sie je nach benötigter Blattzahl ausgedruckt und jeweils in der Fußzeile handschriftlich die Blattzahl eingetragen werden kann.

Anlage 27 Unterschriften

<https://kfg.org/?wpdmdl=15459>

3. Kinderformular

a) Das Kinderformular dient dazu, die datenschutzrechtliche Grundlage für verschiedene Kinder- und Jugendkreise in einem zu schaffen.

Eine Person muss die praktische Durchführung des Kinderformulars koordinieren, die deshalb zentral zuständig ist und im Verarbeitungsverzeichnis unter „Ansprechpartner“ erscheint.

Es wird darum gebeten, dass jedenfalls mindestens ein Erziehungsberechtigter unterschreibt, der sich bei mehreren Erziehungsberechtigten des Einverständnisses des anderen versichert hat²⁹.

²⁸ Wenn zusätzliche Daten, z.B. Anschriften, in die Kontaktliste eingebaut werden sollen, so kann man entsprechend die Formulare ändern. Wenn einzelne Kreise zusätzliche Daten für ihre Liste benötigen, so kann man hierfür die vorhandenen Formulare als Basis nehmen und ein gesondertes Formular erstellen; hierbei handelt es sich dann um eine zusätzliche Verarbeitungstätigkeit, die in das Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen werden muss.

²⁹ Dieser Mittelweg hat folgenden Hintergrund: Bei intakten Ehen gibt es insofern von vornherein keine Probleme. Schwierig sind die Fälle, in denen die Eltern trotz Trennung oder Scheidung noch das gemeinsame Sorgerecht haben. Da genügt die Unterschrift eines Elternteils für die Angelegenheiten des täglichen Lebens, deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes ohne Aufwand wieder abänderbar sind, z.B. Teilnahme an Tagesausflügen und Klassenreisen, Freizeitgestaltung, Urlaub, Umgang mit Freunden und wer das Kind von der Schule abholt, nicht jedoch Anmeldung zu einem bestimmten Schulzweig (Oberlandesgericht Bremen B.v. 01.07.2008, 4 UF 39/08). Demnach müsste für die Teilnahme an Kinder- und Jugendarbeit und Freizeiten die

Auf ein spezielles Formular für Mitarbeiter wurde verzichtet. Insofern können aus der über das Erwachsenen-Formular erstellten Liste die Daten der Mitarbeiter verwendet werden.

b) Die Einwilligung zu einem Gruppenfoto geht auf den Wunsch eines Praktikers aus der Kinderarbeit zurück. Es wurde aber davon abgesehen, hier weitergehend eine pauschale Einwilligung hinsichtlich der Veröffentlichung von Fotos einzubauen. Angesichts der Sensibilität von Kinderaufnahmen wäre das zum einen voraussichtlich rechtswidrig und zum anderen auch insbesondere gegenüber außenstehenden Eltern schwer vertretbar.

c) An dieser Stelle noch einige Erklärungen zur Freiwilligkeit: Es ist offensichtlich, dass man hier bei Kindern, deren Eltern nicht Teil der Gemeinde sind, sehr sensibel sein muss, zumal man hier regelmäßig nur mit dem Einzelformular die Einwilligung einholen kann. Wenn keine Einwilligungen erteilt werden, können die Kinder nicht in die IT-gestützte Liste aufgenommen werden und müssen bei der Anfertigung des jährlichen Gruppenfotos außerhalb des Kamerabereichs stehen. Ansonsten haben wir ja auch bisher schon Kinder teilnehmen lassen, wenn keine ausdrückliche Unterstellung unter die Aufsichtspflicht des Leiters und keine Verpflichtung zur Abholung des Kindes erklärt worden war bzw. wir nicht über alle erbetenen Daten verfügten. Eigentlich muss die Unterstellung unter die Aufsichtspflicht bereits durch die Übergabe der Kinder bzw. ihr Erscheinen erfolgen. Insofern bedeutet das Kinderformular nur eine zusätzliche Absicherung, wie auch die erhobenen Daten z.B. zu Essensunverträglichkeiten und körperlichen Einschränkungen. Ohne Einwilligungen ist somit die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit erschwert, aber nicht unmöglich.

Auch hier muss es klar sein, dass die Einwilligungen absolut freiwillig sind und keiner benachteiligt wird, wenn er sie nicht erteilt.

d) Hinsichtlich des Kinderformulars gibt es diverse Einwilligungsformulare:

Zunächst zur Installation im geschlossenen Benutzerkreis auf der Internetseite der Gemeinde. Anlage 29 Internet (Die hierfür erforderliche Software kann bei Micha Borrmann angefordert werden, dessen Kontaktdaten sich am Ende des Aufsatzes befinden.)

<https://kfg.org/?wpdmdl=15458>

Dem für das Kinderformular zentral Zuständigen wird dann bei neuen Eingaben eine Sicherungsdatei übermittelt. Von dort können von Zeit zu Zeit die neuen Eingabedaten in die folgende Datei kopiert und dort dann sortiert werden.

Anlage 29 Datei

<https://kfg.org/?wpdmdl=15456>

Einwilligung eines Elternteils genügen. Da allerdings Uneinigkeit zwischen mehreren Erziehungsberechtigten herrschen kann, wird in den Formularen der Plural verwendet. In diesem Zusammenhang steht auch die ausdrückliche Bestätigung, dass bei mehreren Erziehungsberechtigten das Einverständnis des anderen Erziehungsberechtigten gegeben sein muss. Diese Vorgehensweise soll den einen Elternteil dazu bringen, möglichst den anderen mit einzubinden.

.- Die in den folgenden Anlagen gegebenen Formulare sehen vor, dass die Daten bis zum Ende des ersten Kalenderjahres ohne Teilnahme des Kindes / Erwachsenen bzw. mit nicht entschuldigtem Fehlen bei einer solchen Freizeit gespeichert werden. Damit soll die Löschung praktikabler gestaltet werden. Wann jemand das letzte Mal teilnahm, wird mangels Teilnehmerlisten nicht erfasst und kann daher oft nur geschätzt werden. Das erste Kalenderjahr mit fehlender Teilnahme hingegen ist besser ermittelbar.

Zu den Einwilligungsformularen bei klassischen körperlichen Einwilligungen mit Unterschriftenlisten: Hier zunächst der Erklärungstext mit Informationen. Er kann von Gemeindegliedern auch erst einmal mitgenommen und geprüft werden, bevor sie sich entscheiden.

Anlage 29 Erklärung

<https://kfg.org/?wpdmdl=15454>

Zur Unterschriftenliste: Sie ist bewusst so gestaltet, dass sie je nach benötigter Blattzahl ausgedruckt wird und jeweils in der Fußzeile handschriftlich die Blattzahl eingetragen wird.

Anlage 29 Unterschriften

<https://kfg.org/?wpdmdl=15457>

Bei Kindern, deren Eltern nicht in der Gemeinde sind, kann man – soweit überhaupt im Einzelfall angebracht – regelmäßig nur mit dem Einzelformular die Einwilligung einholen. Das gilt unabhängig davon, ob man sonst die Einwilligungen im Internet oder durch Unterschriftenlisten einholt.

Anlage 29 Einzel

<https://kfg.org/?wpdmdl=15455>

4. Teilnehmerlisten Freizeiten

a) Es ist erforderlich, von Teilnehmern und Mitarbeitern mit den hier folgenden Anlagen Einwilligungen einzuholen. Da die Einwilligungen in die Anmeldungen integriert sein müssen, werden im Folgenden komplette Anmeldeformulare angeboten, die abgesehen von dem zwingend erforderlichen Inhalt variiert werden können.

Zur Vereinfachung wurde auf besondere Mitarbeiterformulare verzichtet. Mitarbeiter können sich auch über das Anmeldeformular anmelden. Wenn sie für die Freizeit keinen Beitrag leisten müssen, kann man für sie das Formular entsprechend modifizieren.

b) Bei Minderjährigen sind die im Kinderformular vorhandenen und die für die Freizeiten benötigten Angaben identisch, so dass man grundsätzlich die entsprechenden Daten aus der Kinderformular-Datei in die Freizeiten-Datei kopieren kann.

Soweit Erwachsene bereits das Erwachsenenformular ausgefüllt haben, kann man grundsätzlich die dort gemachten Angaben in die Freizeiten-Datei übertragen. Die anderen Angaben – Handy, Adresse, ggf. wichtige medizinische Angaben – werden so selten benötigt, dass man sie nicht unbedingt in die Freizeiten-Datei übertragen muss, sondern im Bedarfsfalle direkt den Formularen entnehmen kann.

Um den praktischen Aufwand zu verkleinern, kann man also grundsätzlich auf die bereits im Kinder- oder Erwachsenenformular gemachten Angaben zurückgegriffen werden. Das ist aber nur dann praktikabel, wenn die meisten Freizeiteilnehmer bereits das Erwachsenen- bzw. Kinderformular ausgefüllt haben. Sonst ist die Ermittlung, ob bereits Daten vorhanden sind, aufwendiger als die Ersparnis durch die Übertragung. Insofern ist auch relevant, ob jeweils dieselbe Person zuständig ist oder sich hier mehrere abstimmen müssen.

Für die Anmeldung von Minderjährigen als Teilnehmer

Anlage 15

<https://kfg.org/?wpdmdl=15142>

Für die Anmeldung von Volljährigen als Teilnehmer

Anlage 16

<https://kfg.org/?wpdmdl=15144>

5. (Video- und) Tonaufnahmen von Predigten und Vorträgen

Predigten und Vorträge dürfen nur mit Einwilligung der Prediger und Vortragenden verbreitet werden. Hier kann die Einwilligung mit folgender Anlage eingeholt werden. Sie kann für die Übermittlung per Mail auch auf elektronischem Wege erfolgen³⁰.

Anlage 17 Mail für Übermittlung per Mail

<https://kfg.org/?wpdmdl=15146>

Anlage 17 Post für Übermittlung per Post

<https://kfg.org/?wpdmdl=15449>

6. Versand Gemeindebrief

Hierfür ist die Einholung einer Einwilligung erforderlich. Sie kann für die Übermittlung per Mail auch auf elektronischem Wege erfolgen³¹.

Nun die Einwilligungsformulare

Anlage 21 für Übermittlung per Mail

<https://kfg.org/?wpdmdl=15154>

Anlage 22 für Übermittlung per Post

<https://kfg.org/?wpdmdl=15156>

7. Veröffentlichung von Fotos

Im Folgenden wird nur kurz auf die besonders wichtige Frage eingegangen, wie weit Fotos mit Personen veröffentlicht werden dürfen³². Auch wenn dies überraschend klingt: durch die DS-GVO dürfte sich insofern nichts verändert haben³³. Allerdings ist durch den Hype mit der

³⁰ Gola Art. 7 Rn. 41; Solmecke S. 52.

³¹ Gola Art. 7 Rn. 41; Solmecke S. 52.

³² Daneben stellen sich verschiedene Fragen des Urheberrechts, z.B. hinsichtlich von Fotos, die urheberrechtlich geschützte Gebäude und Gegenstände abbilden, auf die hier des Umfangs wegen nicht eingegangen werden kann. Insofern hat jedes Land, auch innerhalb der Europäischen Union, ein eigenes Urheberrecht. Erwähnt sei für Deutschland nur die in § 59 Urheberrechtsgesetz geregelte Panoramafreiheit, wonach dauerhaft an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindliche Gebäude u. ä. fotografiert und diese Aufnahmen verbreitet werden dürfen.- Auch die im Haupttext behandelte rechtliche Thematik des „Rechts am eigenen Bild“ ist so komplex, dass hier nur zusammenfassend darauf eingegangen werden kann.

³³ Art. 85 DS-GVO beauftragt die Mitgliedstaaten, u.a. den Schutz personenbezogener Daten mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, der Verarbeitung zu künstlerischen Zwecken u.ä. in Einklang zu bringen. Deshalb dürften die das „Recht am eigenen Bild“ regelnden §§ 22 f. KunstUrhG weitergelten, so jedenfalls Gola Art. 85 Rn. 21; Oberlandesgericht Köln B.v. 18.06.2018, 15 W 27/18; Landgericht Frankfurt am Main U.v. 13.09.2018, 2-03 O 283/18 (letzteres für parallele, aber überwiegende Anwendung von §§ 22 f. KunstUrhG). Nach Erste Hilfe S. 51 bleibt es im praktischen Ergebnis ohne Bedeutung, ob die DS-GVO die bisherigen Regelungen des KunstUrhG ablöst oder nicht. Das gilt nur nicht für die Frage, ob die entsprechenden Einwilligungserklärungen

DS-GVO auch hier die datenschutzrechtliche Thematik in den Vordergrund gerückt, weshalb es ratsam ist, ihr trotz wohl unveränderter Rechtslage mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Folgenden wird im Haupttext nur die Situation von Gemeinden behandelt, wobei es dabei nicht darauf ankommt, ob sie eingetragene Vereine sind oder bewusst keine Rechtsform gewählt haben. Bei Fördervereinen besteht i.d.R. kein Interesse an der Verbreitung von Fotos, weshalb hierauf nur teilweise in den Fußnoten eingegangen wird³⁴.

Fotos von Personen dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden³⁵. Unter Verbreitung fällt bereits das bloße Herumzeigen eines Fotos, erst recht natürlich Veröffentlichungen in Printmedien wie z.B. dem Gemeindebrief, auf der Internetseite der Gemeinde oder im Schaukasten.

a) In einigen Fällen darf man auch ohne Einwilligung Fotos von Personen verbreiten³⁶.

In diesem Zusammenhang wird manchmal behauptet, dass es ab einer bestimmten Personenzahl keiner Einwilligung bedürfte. Das wäre natürlich eine deutliche Vereinfachung, doch leider existiert eine solche gesetzliche Regelung nicht. Wenn nicht eine der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen greift, benötigt man grundsätzlich auch bei einer großen Personenzahl eine Einwilligung³⁷.

Ohne Einwilligung ist es unter gewissen Voraussetzungen zulässig, Fotos von Versammlungen zu verbreiten³⁸. Im Folgenden ist insofern vom „Versammlungsprivileg“ die Rede.

den weitgehenden Informationspflichten gemäß Art.12 ff. DS-GVO genügen müssen, was bei der Gestaltung der nachfolgenden Anlagen 18-20 vorsichtshalber vom Verfasser bejaht wurde.

- Wenn tatsächlich das Kunsturhebergesetz vorrangig gilt, bedeutet das im Ergebnis, dass auch innerhalb der Europäischen Union jedes Land ein unterschiedliches Recht am eigenen Bild hat.

³⁴ Das ist bei Missionsgesellschaften naturgemäß anders, wobei auf sie eher die Ausführungen für Gemeinden zutreffen.

³⁵ Bereits die Aufnahme erfordert grundsätzlich eine Einwilligung. Allerdings sind die Voraussetzungen hierfür weniger weitgehend als für die Verbreitung (s. Rau S. 173 ff., 191 ff.). Auch ist nur die Verbreitung in §§ 22 f. KunstUrhG geregelt. Schließlich beginnen i.d.R. die Interessenkonflikte erst mit der Verbreitung. Deshalb wird hier nur die Verbreitung behandelt.-

Eine im Grunde selbstverständliche Voraussetzung für das Einwilligungserfordernis ist es, dass die Person erkennbar ist, also entweder ihre Gesichtszüge abgebildet werden oder sie aus anderen Begleitinfos wie Kleidung, Alter, Statur usw. identifizierbar ist (Rau S. 194 ff.).-

„Einwilligung“ ist die vorherige Zustimmung, „Genehmigung“ die nachträgliche (§ 183 f. BGB). Auch eine nachträgliche Genehmigung ist ausreichend. Da es aber ratsam ist, zuvor eine Einwilligung einzuholen und das in diesem Zusammenhang der gängige Begriff ist, wird im Haupttext der Begriff „Einwilligung“ gebraucht.-

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 KunstUrhG gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung erhielt, wobei das bei unseren Gemeinden kaum praktische Relevanz haben wird.-

Gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 KunstUrhG bedarf es nach dem Tod des Abgebildeten bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen.

³⁶ Zu einer eigentlich eher selbstverständlichen Ausnahme, die aber für unsere Gemeinden/Vereine selten relevant wird: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 KunstUrhG ist eine Verbreitung zulässig, wenn die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, z.B. bei einer Stadtansicht der Tübinger Neckarfront sitzen ein paar Personen auf der Ufermauer oder bei einem Foto eines Marktplatzes sind zufällig ein paar spielende Kinder mit im Bild (Rau S. 241, 243).

³⁷ Rau S. 181 f.; Erste Hilfe S. 51 f.

³⁸ § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG

Das Versammlungsprivileg greift aber nur, wenn die Versammlungen öffentlich sind und sich die abgelichteten Personen bewusst zu einem gemeinsamen Tun zusammengeschlossen haben.

Die Öffentlichkeit als erstere Voraussetzung kann nur bei den Gemeindeveranstaltungen bejaht werden, zu denen durch Internet, Flyer oder Schaukasten eingeladen wird und zu denen jeder Besucher ohne weitere Anmeldung o.ä. hinzukommen kann. Dabei handelt es sich regelmäßig um Sonntagsversammlung, Bibelstunde u.ä.³⁹. Freizeiten sind aber nicht öffentlich, weil hierzu eine Anmeldung und deren Annahme erforderlich sind⁴⁰.

Letztere Voraussetzung eines Zusammenschlusses zu gemeinsamem Tun kann bei vielen Gemeindeveranstaltungen bejaht werden, insbesondere bei Sonntagsversammlungen und Bibelstunden. Sie liegt aber nicht vor, wenn Gemeinschaftspflege und Freizeitgestaltung im Vordergrund stehen, wie dies z.B. bei Gemeindeausflügen oder Sportnachmittagen der Fall ist⁴¹.

Liegen die erörterten beiden Voraussetzungen für das Versammlungsprivileg vor, so ist dennoch zu beachten, dass darüber nur die Verbreitung von bestimmten Fotos zulässig ist. Es ist nämlich erforderlich, dass die Versammlung als Gesamtheit abgelichtet wird. Ist z.B. eine Ablichtung der gesamten Sonntagsversammlung in einem Foto wegen ihrer Größe und ihrer räumlichen Verteilung nicht möglich, so ist dies unschädlich, solange deutlich wird, dass die Sonntagsversammlung als solche fotografiert wird. Dann ist es auch unproblematisch, dass Teilnehmer, die sich vorne im Bild befinden, deutlich zu erkennen sind. Unter das Versammlungsprivileg fällt es aber nicht, wenn einzelne Teilnehmer oder Teilnehmergruppen fotografiert werden. Insofern benötigt man wieder Einwilligungen⁴².

b) In manchen Fällen kommt eine konkludente (stillschweigende, schlüssige) Einwilligung in Frage. Sie liegt dann vor, wenn der Fotografierte durch nonverbales Verhalten sein Einverständnis mit der Verbreitung zum Ausdruck bringt und der Fotograf daraus auf einen Rechtsbindungswillen schließen darf.

³⁹ Öffentlichkeit kann auch bei Versammlungen in Räumen vorliegen, wie dies regelmäßig bei unseren Gemeindeveranstaltungen der Fall ist. Allerdings darf dann wegen des Hausrechts nur mit Einwilligung von Ältestenschaft/Vorstand fotografiert werden (Rau S. 113, 244). Da im Vordergrund die Verbreitung durch die Gemeinde selbst steht, ist das aber i.d.R. der Fall.

⁴⁰ Da jeweils nur ein bestimmter Personenkreis Zutritt hat, sind Aktionärsversammlungen und Generalversammlungen von eingetragenen Genossenschaften als nicht öffentlich einzustufen (Arbeitsgericht Frankfurt a.M. U.v. 20.06.2012, 7 Ca 1649/12). Entsprechend sind auch Gemeindeleitungs- und Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen oder Gemeindeversammlungen nicht öffentlich, wobei aber hier zum einen kaum ein Interesse an der Verbreitung von Fotos besteht und zum anderen im Ausnahmefall die Einholung von Einwilligungen i.d.R. kein Problem darstellen dürfte.

⁴¹ Entsprechend bilden kein Zusammenschluss zu gemeinsamem Tun Paraden, bei denen die Meinungskundgabe nur einen beiläufigen Nebenakt darstellt und Musik und Tanz im Vordergrund stehen (Bundesverfassungsgericht B.v. 12.07.2001, 1 BVQ 28/01 u.a.). Das ist noch weniger der Fall bei Fahrgästen eines U-Bahn-Waggons oder Sonnenbadenden auf einer Wiese (Rau S. 245).-

Bei Kinderstunde, Jungschar, Jugendstunde u.ä. liegt zwar meistens die Öffentlichkeit vor, hängt es aber von der konkreten Durchführung ab, ob Bibelarbeit und Gebet im Vordergrund stehen. Da bei Minderjährigen das Recht am eigenen Bild als besonders heikel einzustufen ist, empfiehlt es sich aber nicht, aufgrund des Versammlungsprivilegs Fotos von solchen Veranstaltungen mit überwiegend Minderjährigen zu veröffentlichen.

⁴² Siehe Rau S. 246.; Landgericht München I U.v. 21.07.2005, 7 O 4742/05.

Dieser Zusammenhang kommt bei Gruppenfotos zum Tragen. Wer sich hierfür aufstellt und weiß, wofür das Foto verwendet werden soll, hat konkludent sein Einverständnis erteilt. Wenn z.B. am Ende einer Gemeindefreizeit ein Gruppenfoto gemacht wird, so spricht viel dafür, dass die sich hierfür Aufstellenden konkludent in eine Verbreitung in Printmedien der Gemeinde, insbesondere dem Gemeindebrief, im Schaukasten und auf der Internetseite der Gemeinde eingewilligt haben. Um die Einwilligung wasserdicht zu machen, ist es allerdings besser, dies der Gruppe vor dem Anfertigen der Fotos ausdrücklich mitzuteilen⁴³.

Wer bei Gemeindeveranstaltungen predigt, leitet, ein Anspiel macht, ein Singspiel aufführt, im Chor mitsingt o.ä., erteilt damit konkludent sein Einverständnis, dass die Gemeinde im Rahmen der Berichterstattung über dieses Ereignis zeitnah Fotos in ihren Medien veröffentlicht. Unproblematisch ist insofern eine Veröffentlichung im nächsten Gemeindebrief, im Schaukasten, im Internet, dies aber nur ohne Namensnennung und zeitnah, also nicht als längerfristig abrufbare Fotogalerie⁴⁴.

c) Hierbei stellt sich leider hinsichtlich Minderjährigen ein Problem. Wenn sich auch ihr Erziehungsberechtigter oder bei mehreren Erziehungsberechtigten wenigstens einer davon beim Gruppenbild mit fotografieren lassen oder bei Anspiel, Aufführung, Chordarbietung der Mitwirkung des Kindes zuschauen, haben sie auch ihr Einverständnis hinsichtlich ihrer Kinder erteilt⁴⁵. Gibt es zwei Erziehungsberechtigte und ist nur einer anwesend und ist bekannt, dass die Erziehungsberechtigten untereinander uneinig sind, so empfiehlt sich die

⁴³ Siehe insofern hinsichtlich Belegschaftsfotos Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz U.v. 30.11.2012, 6 Sa 271/12; Rau S. 220 f.; empfiehlt Unterschriften, hält aber eine gemeinsame Entscheidung aller in einer Besprechung für ausreichend: Erste Hilfe S. 56; hält im Arbeitsverhältnis immer eine schriftliche Einwilligung für erforderlich, wobei aber ein Arbeitsverhältnis mit seinem Rechte-Pflichten-Verhältnis nicht mit der völlig auf Freiwilligkeit beruhenden Zugehörigkeit zu einer Gemeinde verglichen werden kann: Bundesarbeitsgericht U.v. 11.12.2014, 8 AZR 1010/13.

⁴⁴ Es genügt nicht jedes Posieren für den Fotografen. Dadurch wird lediglich die konkludente Einwilligung zum Fotografieren erteilt, aber nur unter besonderen Umständen auch die hier relevante Einwilligung zur Verbreitung. Zusätzlich muss auf Grund der Umstände für den Fotografierten klar sein, dass und inwiefern das Foto verbreitet werden soll, so dass eine konkludente Einwilligung nicht für jede Verbreitung erteilt sein muss. Von daher erklären sich die im Haupttext gemachten Einschränkungen.

Insofern folgende Fälle aus Rechtsprechung und Literatur: Nimmt z.B. die Tochter einer Prominenten an einem internationalen Reitturnier teil und muss entsprechend mit Fotos von sich rechnen, so wird insofern konkludent mit einer Verbreitung von Fotos im Rahmen der Berichterstattung über das Reitturnier eingewilligt, nicht aber in die Verbreitung eines Fotos, auf dem die Tochter zwar zusammen mit anderen Töchtern Prominenter zu Pferde zu sehen ist, aber dieses Foto sonst jeden Bezug zum Reitturnier vermissen lässt und ersichtlich nur der fotografischen Garnierung von Klatsch über die Töchter dient (Bundesgerichtshof U.v. 28.09.2004, VI ZR 303/03).

Wer bei einer öffentlichen Veranstaltung neben einem Minister als dessen Mitarbeiter steht, willigt in die Veröffentlichung von Fotos ohne herabsetzenden Begleittext ein (Bundesverfassungsgericht B.v. 10.07.2002, 1 BVR 354/98).

Wer bei einer berühmten Kostümveranstaltung mit Kostüm für die vielen Touristen posiert, hat konkludent sein Einverständnis mit einer Weiterverbreitung der Fotos im neutralem Kontext erklärt, aber nicht etwa für einen Artikel über die mit Kostümen begangenen Verbrechen (Rau S 197 f.).

Eine Wohnungsbaugesellschaft darf Fotos von einem Mieterfest in einer an ihre Mieter gerichteten Informationsbroschüre veröffentlichen, wobei das über § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gerechtfertigt wurde, weil es sich bei dem Mieterfest um ein Ereignis der Zeitgeschichte handelt, wozu auch Veranstaltungen von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören (Bundesgerichtshof U.v. 08.04.2014, VI ZR 197/13).

⁴⁵ Bei mehreren Erziehungsberechtigten genügt die Zustimmung von einem. Bei zusammenlebenden Eltern kann davon ausgegangen werden, dass sie sich abstimmen. Bei getrennt lebenden, aber gemeinsam sorgeberechtigten Eltern handelt es sich nicht um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, für die nach § 1687 BGB die Einwilligung beider Eltern erforderlich ist, weil das Kind nur unter mehreren abgelichtet wird bzw. die Verwertung zeitlich beschränkt ist. Anders ist das, wenn ein Foto des Kindes kommerziell verwertet wird (siehe Oberlandesgericht Oldenburg B.v. 24.05.2018, 13 W 10/18).

Einholung von schriftlichen Einwilligungen beider Erziehungsberechtigten. Eine Einholung schriftlicher Einwilligung(en) ist auch sinnvoll, wenn man mit einer kritischen Haltung des oder der Erziehungsberechtigten rechnen muss.

Für Minderjährige, von denen kein Erziehungsberechtigter anwesend ist, ist von vornherein eine schriftliche Einwilligung erforderlich.

d) Wie dargestellt gibt es einige Fälle, in denen eine Einwilligung nicht erforderlich und auch nicht empfehlenswert ist. Ansonsten ist die Einholung von Einwilligungen angezeigt.

Eine Einwilligung kann grundsätzlich auch allgemein für zukünftige Fälle erteilt werden, wenn der Einwilligende dazu bereit ist und die allgemeine Einwilligungserklärung relativ restriktiv gestaltet ist⁴⁶. Man kann grundsätzlich in einer einmaligen Aktion die allgemeinen Einwilligungserklärungen einholen und muss dann nur bei neuen Gemeindegliedern zusätzliche Erklärungen einholen. Oder man holt anlässlich jeden Einzelfalls bei den Betroffenen für die Zukunft eine allgemeine Einwilligung ein und muss dann bei allgemeinen Anlässen nur noch prüfen, ob man von allen bereits eine allgemeine Einwilligung hat. Insofern sind verschiedene Strategien denkbar.

Es sei nochmals daran erinnert, dass sich diese Fragen nur stellen, wenn nicht sowieso die Verbreitung zulässig ist, wie das unter den oben behandelten Voraussetzungen bei Aufnahmen von Sonntagsversammlung, Bibelstunde u.ä., bei Gruppenbildern und bei Aufnahmen von Choraufführungen, Anspielen u.ä. der Fall ist.

Bei Minderjährigen unter 14 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten einwilligen, ab 14 Jahren die Erziehungsberechtigten und der Minderjährige selbst⁴⁷.

Hier die Einwilligungsformulare:

Anlage 18 für Minderjährige unter 14 Jahren

<https://kfg.org/?wpdmdl=15148>

Anlage 19 für Minderjährige ab 14 Jahren

<https://kfg.org/?wpdmdl=15150>

Anlage 20 für Volljährige

<https://kfg.org/?wpdmdl=15152>

⁴⁶ Pauschale Einwilligungen sind zulässig: Bundesarbeitsgericht U.v. 11.12.2014, 8 AZR 1010/13. Ähnlich, dass eine „vorbeugende allgemeine Einwilligung“ keinen Sinn macht, jedoch eine auf konkrete Situationen bezogene Regelung in der Satzung oder der Beitrittserklärung möglich ist: Erste Hilfe S. 56.

⁴⁷ Rau S. 214. Das ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Bis sieben Jahre ergibt sich die alleinige Einwilligung der Erziehungsberechtigten aus § 104 Nr. 1, 107 BGB, bei gemäß § 106 BGB beschränkt geschäftsfähigen Kindern wird ab der Einsichtsfähigkeit eine Einwilligung des Kindes für erforderlich gehalten, die überwiegend ab dem 14. Lebensjahr, teilweise aber auch ab dem 12. Lebensjahr angenommen wird. Dass bei Fotos ab dem 14. Lebensjahr die Einwilligung des Kindes für erforderlich gehalten wird, hat mit der großen Bedeutung von Fotos zu tun.

.- Die Einschränkungen in den nachfolgenden Einwilligungsformularen haben den Sinn, möglichst deren Rechtmäßigkeit sicherzustellen. Wenn im Einzelfall Fotos ohne diese Einschränkungen veröffentlicht werden müssen, ist eine entsprechend abgeänderte Einwilligungserklärung einzuholen, z.B. ist dann die Namensnennung ausdrücklich auch in die Einwilligungserklärung aufzunehmen.

8. Verwaltung / Auszahlung von Auslagenersatz

Diese Verarbeitungstätigkeit kann grundsätzlich bei allen Gemeinden/Vereinen stattfinden, außer bei Gemeinden, für die alle finanziellen Angelegenheiten jeweils durch einen Förderverein erledigt werden. Allerdings setzt die Erstattung von Auslagen entweder einen im Einzelfall geschlossenen Vertrag oder eine entsprechende Satzungsbestimmung voraus⁴⁸.

Es ist erforderlich, die Erstattungsempfänger über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 5

<https://kfg.org/?wpdmdl=15120>

9. Verwaltung / Auszahlung von Ehrenamts- / Übungsleiterpauschale

Diese Verarbeitungstätigkeit setzt einerseits einen im Einzelfall geschlossenen Vertrag oder eine entsprechende Satzungsbestimmung⁴⁹ und zum anderen Gemeinnützigkeit von Gemeinde/Verein voraus⁵⁰.

Es ist erforderlich, die Erstattungsempfänger über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 6

<https://kfg.org/?wpdmdl=15122>

10. Durchführung von Beschäftigungsverhältnissen, insbesondere auch Gehaltsabrechnungen

Diese Verarbeitungstätigkeit setzt voraus, dass ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, wofür auch eine geringfügige Beschäftigung genügt.

Es ist erforderlich, die Arbeitnehmer über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

⁴⁸ Eine solche Satzungsbestimmung ist fakultativ in den Mustersatzungen des Aufsatzes „Gemeinde und Verein“ enthalten.- Unter den im Haupttext genannten Voraussetzungen kann auch eine nicht gemeinnützige Gemeinde/Verein Auslagenersatz leisten, wobei das bislang in der Praxis kaum vorkommen dürfte.

⁴⁹ Eine solche Satzungsbestimmung ist fakultativ in den Mustersatzungen des Aufsatzes „Gemeinde und Verein“ enthalten.

⁵⁰ Auch diese Verarbeitungstätigkeit kann nicht bei Gemeinden stattfinden, für die alle finanziellen Angelegenheiten jeweils durch einen Förderverein erledigt werden.

Anlage 7⁵¹

<https://kfg.org/?wpdmdl=15124>

11. Spenderverwaltung, insbesondere Zuwendungsbestätigungen

Diese Verarbeitungstätigkeit setzt voraus, dass Gemeinde/Verein gemeinnützig ist und für erhaltene Spenden Zuwendungsbestätigungen ausstellt.

Es ist erforderlich, die Spender über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 8

<https://kfg.org/?wpdmdl=15126>

12. Bestellungsverwaltung Büchertisch und Mediendienst

Diese Verarbeitungstätigkeit ist nur selten einschlägig. Unter die DS-GVO fällt nur die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen⁵². Offensichtlich ist das nicht der Fall, wenn lediglich fertige Medien wie Bücher oder industriell gefertigte Datenträger verkauft werden bzw. wenn Datenträger auf Wunsch sofort bespielt werden, wie z.B. bei der Fertigung von CDs oder MP3s von Predigten. Es ist aber auch dann nicht der Fall, wenn zwar immer wieder Bestellungen abgewickelt werden, es aber hierfür ausreichend ist, jeweils auf einem Zettel die Besteller mit dem gewünschten Buch oder Datenträger zu vermerken und nach Erledigung durchzustreichen.

Nur wenn diese simple Vorgehensweise nicht für die Abwicklung von Bestellungen ausreicht und hierfür ein Rechneinsatz erforderlich ist, wird diese Verarbeitungstätigkeit praktisch und macht erforderlich, die Einwilligung der Besteller einzuholen.

Das Einwilligungsformular

Anlage 23

<https://kfg.org/?wpdmdl=15158>

13. Mitgliederverwaltung

Diese Verarbeitungstätigkeit fällt bei allen eingetragenen und nicht eingetragenen Vereinen mit formellen Mitgliedern an, die auch als Mitglieder bezeichnet werden. Ob der Verein gemeinnützig ist oder nicht, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

⁵¹ Es mag zunächst befremdlich wirken, dass auch die Information gespeichert wird, ob ein Beschäftigungsverhältnis bei einer Religionsgemeinschaft mit der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) vorliegt, zumal das bei uns praktisch nicht der Fall sein wird. Diese Information ist aber zur Prüfung zwingend erforderlich, ob ein Kirchensteuerabzug erfolgen muss, der dann bei uns zu dem Ergebnis führt, dass kein Kirchensteuerabzug erfolgt.

⁵² Siehe Gliederungspunkt B I 2

Diese Verarbeitungstätigkeit kann ohne Einwilligung erfolgen, weil sie zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlich ist⁵³.

Allerdings ist es erforderlich, die Mitglieder über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann. Diese Information kann per unverschlüsselter Mail weitergegeben werden⁵⁴.

Anlage 3

<https://kfg.org/?wpdmdl=15116>

Bei vor Gültigkeitsbeginn 25.05.2018 der DS-GVO bereits vorhandenen Altmitgliedern ist keine Information erforderlich⁵⁵. Praktisch ist damit eine Information nur bei den ab 25.05.2018 eingetretenen und zukünftig eintretenden Mitgliedern erforderlich.

14. Verwaltung der Gemeindeglieder = Mitglieder gemäß BGB

Diese Verarbeitungstätigkeit betrifft Gemeinden, die eingetragene Vereine sind, weil sie entsprechend dem Aufsatz „Gemeinde und Verein“ das Ein-Verein-Modell gewählt haben⁵⁶.

Da die dortigen Gemeindeglieder formelle Mitglieder gemäß BGB darstellen, gilt hier das Gleiche wie soeben ausführlicher unter Gliederungspunkt 13 ausgeführt.

Es ist erforderlich, seit 25.05.2018 eingetretene und eintretende Gemeindeglieder über die Datenverarbeitung zu informieren, wofür der Text in der nachfolgenden Anlage verwendet werden kann.

Anlage 4

<https://kfg.org/?wpdmdl=15118>

⁵³ Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO. Nach Gola Art. 6 Rn. 31 soll hier mangels Anwendbarkeit von Art. 6 b DS-GVO Art. 6 f DS-GVO einschlägig sein. M.E. ist jedoch die Mitgliedschaft in einem Verein ein Vertragsverhältnis zwischen Mitgliedern und Verein oder doch zumindest diesem ähnlich und daher entsprechend wie ein Vertragsverhältnis zu behandeln, dessen Regelungen sich aus §§ 24 ff. BGB und der Vereinssatzung ergeben; entsprechend ist Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO anwendbar (Datenschutz Verein S. 12). Zur Erforderlichkeit des Geburtstags siehe Datenschutz Verein S. 23.

.- Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO ist entsprechend auch auf die in den Gliederungspunkten 8-11 behandelten Verarbeitungstätigkeiten anwendbar. So sind z.B. Auslagenersatz aufgrund eines Auftrags gemäß §§ 662 ff. BGB und Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale aufgrund eines Dienstvertrags gemäß §§ 611 ff. BGB zu zahlen; es besteht bei der Spenderverwaltung ein öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis zwischen Spender und Spendenempfänger gemäß 10b EStG.

⁵⁴ Informationen gemäß Art. 13 f. DS-GVO können gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 DS-GVO auch elektronisch übermittelt werden, wozu eine unverschlüsselte Mail genügt (Gola Art. 12 Rn. 24).

⁵⁵ Praxis-Ratgeber S. 4, s. auch Gola Art. 13 Rn. 37.

⁵⁶ Bei Gemeinden, die bewusst keine Rechtsform gewählt haben und deshalb gemäß Gliederungspunkt A III 1 im Ergebnis ein nicht eingetragener Verein sind, dürften so kleine Verhältnisse vorliegen, dass eine Speicherung der Kontaktdaten der Ältesten und Diakone nicht erforderlich ist. Falls doch, gelten die behandelten Informationserfordernisse in gleichem Maße.

15. IP-Adressen

Die vorübergehende Speicherung von IP-Adressen ist sinnvoll, um Cyberattacken verfolgen und damit den sicheren Betrieb des Webservers ermöglichen zu können. IP-Adressen gelten als personenbezogene Daten⁵⁷. Weitere Informationen gibt es hierzu in Gliederungspunkt B III 2 und insbesondere in der dortigen Anlage 25 Gliederungspunkt I 1.

16. Kontaktaufnahme per Mail / Kontaktformular

Zum einen betrifft dies Mails, die aufgrund der Angabe der Mailadresse der Gemeinde auf der Internetseite der Konferenz für Gemeindegründung oder aufgrund einer entsprechenden Angabe der Mailadresse auf der Internetseite der eigenen Gemeinde übermittelt werden. Zum anderen betrifft dies das Ausfüllen eines Kontaktformulars auf der Internetseite, sei es allgemein zum Zweck der Kontaktaufnahme mit der Gemeinde oder als Voraussetzung zum Herunterladen von Predigten o.ä. Weitere Informationen dazu in Gliederungspunkt B III 2 und insbesondere der dortigen Anlage 25 Gliederungspunkt I 2.

⁵⁷ Bundesgerichtshof U.v. 16.05. 2017, VI ZR 135/13.

III. Technische Anwendung

1. Technische und organisatorische Maßnahmen

In der letzten Spalte des Verarbeitungsverzeichnisses müssen Technische und organisatorische Maßnahmen angegeben werden. Da die Beschreibung der letzteren zwangsläufig einen gewissen Umfang hat, wird im Verarbeitungsverzeichnis mit „Siehe Anlage“ auf die nachfolgende Anlage „Technische und Organisatorische Maßnahmen“ verwiesen.

Anlage 24

<https://kfg.org/?wpdmdl=15160>

Bei kleinen Gemeinden und Vereinen erfolgt i.d.R. die Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbar auf privaten Rechnern. Die meisten der darin beschriebenen technischen Maßnahmen werden sowieso sinnvoller Weise ergriffen, so u.a. die laufende Aktualisierung von Programmen und ein Virenschutzprogramm. Die zweimonatlichen Datensicherungen können ohne großen Aufwand auf eine externe Festplatte oder einen USB-Stick erfolgen. Auch die Versendung von Mails mit mehreren Empfängern im BCC-Feld ist nicht schwierig.

Problematischer ist die Anforderung, dass der Provider seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben muss. Dazu gehören zum einen die Staaten der Europäischen Union und zum anderen Island, Liechtenstein und Norwegen, nicht jedoch Großbritannien und die Schweiz. Da es aber um die Umsetzung einer europäischen Verordnung geht, ist diese Anforderung mit dem Europäischen Wirtschaftsraum nur als konsequent anzusehen. Zur praktischen Umsetzung hinsichtlich Mail Providern: Verfügt man bereits über eine Mailadresse, die von einem Provider mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums betrieben wird, so kann man diese weiternutzen und muss lediglich für Angelegenheiten Gemeinde/Verein betreffend zusätzlich eine Mailadresse einrichten und nutzen, die von einem Provider mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum betrieben wird.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass jedoch keine Datenverarbeitung auf Handys einschließlich Smartphones stattfinden soll, auch nicht zur Erstellung einer Adressliste. Das ist als zu unsicher einzustufen, auch weil damit i.d.R. eine Speicherung in einer Cloud stattfinden würde. Zusätzlich würde dies auch meistens dazu führen, dass faktisch Daten bei Anbietern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gespeichert würden.

Es ist ferner erforderlich, dass eine datenschutzrechtliche Schulung für alle mit personenbezogenen Daten Befassten durchgeführt und spätestens nach zwei Jahren wiederholt wird; der Verfasser beabsichtigt, hierfür eine Präsentation zur Verfügung zu stellen. Eine schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist jedoch nicht erforderlich⁵⁸.

⁵⁸ S. Gola Einl 43, Art. 32 Rn. 47 ff. Früher schrieb § 5 S. 2 BDSG-alt eine schriftliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis vor.

2. Datenschutzerklärung

An dieser Stelle geht es nur um die Frage, welche Datenschutzerklärung aufgrund des neuen Datenschutzrechts erforderlich ist⁵⁹, nicht jedoch um die Erforderlichkeit und Gestaltung von Impressum und sonstigen Hinweisen.

In diesem Zusammenhang ist die Platzierung einer Datenschutzerklärung entsprechend nachfolgender Anlage auf der Internetseite von Gemeinde/Verein wichtig, und zwar auf eine Art und Weise, so dass sie unmittelbar von jeder auf der Internetseite aufgerufenen Seite aus erreichbar ist.

Zur Datenschutzerklärung, die im Folgenden noch näher besprochen wird:

Anlage 25

<https://kfg.org/?wpdmdl=15162>

Oft enthält eine Datenschutzerklärung im Internet alle Informationen in Hinblick auf den Datenschutz bei der betreffenden Institution. Das ist dann sinnvoll, wenn nur im Zusammenhang mit einer Internetseite personenbezogene Daten erhoben werden. In der Praxis werden bei unseren Gemeinden/Vereinen die Daten jedoch überwiegend außerhalb der Internetseite erhoben. Insofern werden die wichtigsten Informationen bereits den Betroffenen direkt mit den entsprechenden Formularen übermittelt. Allerdings erscheint es auf diesem Wege zu umfangreich, alle Informationen direkt den Betroffenen zu übermitteln. Deshalb wird in diesen Formularen im Übrigen auf Gliederungspunkt II der Datenschutzerklärung verwiesen, der alle allgemeinen Informationen enthält, die man nicht bei allen einzelnen Verarbeitungstätigkeiten spezifiziert anführen muss⁶⁰.

⁵⁹ Die Erforderlichkeit einer Datenschutzerklärung ergab sich jedenfalls bisher aus § 13 Telemediengesetz (TMG). Aus einer Zusammenschau mit der in § 5 TMG geregelten Impressumspflicht würde man dem Gesetzeswortlaut entnehmen, dass § 13 Abs. 1 TMG auch für Idealvereine, also für nicht-wirtschaftliche Vereine wie die unseren gilt, weil nur in ersterer Norm eine ausschließliche Geltung für „geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien“ enthalten ist. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ist dies allerdings nicht so eindeutig erkennbar. Danach sollen „Informationsangebote, die keinen wirtschaftlichen Hintergrund haben (z.B. private Homepages oder Informationsangebote von Idealvereinen), nicht zwangsläufig den wirtschaftsbezogenen Informationspflichten des Telemediengesetzes unterliegen“ (Bundestags-Drucksache (BT-Drs) 16/3078 S. 12). Demgegenüber spricht die Gesetzesbegründung für die spätere Einfügung des § 13 Abs. 7 TMG mit der dortigen Ausnahme für „Private und Idealvereine“ (BT-Drs 18/4096 S. 34) im Umkehrschluss dafür, dass der restliche § 13 TMG auch für Idealvereine gilt.- Da der deutsche Gesetzgeber das BDSG-alt durch ein komplett neues BDSG ersetzt hat und § 13 TMG bestehen ließ, würde man annehmen, dass er fort gilt. Demgegenüber vertritt die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz) in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2018 „Zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen ab dem 25. Mai 2018“ die Auffassung, dass § 13 TMG nicht mehr angewendet werden kann, sondern die DS-GVO vorrangig zur Anwendung kommt. Das würde bedeuten, dass sich die Erforderlichkeit einer Datenschutzerklärung hinsichtlich der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf Webseiten aus Art. 12 Abs. 1, 13, 14 DS-GVO ergeben würde. Die gebotene Datenschutzerklärung entspricht den Voraussetzungen beider Gesetze.

⁶⁰ Zur Datenschutzerklärung Gliederungspunkt II 3 h: Es reicht aus, tatsächlich nur pauschal auf das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde hinzuweisen; die Angabe konkreter Kontaktdaten ist nicht erforderlich (siehe Art. 13 Abs. 2 d, 14 Abs. 2 e DS-GVO und Gola Art. 13 Rn. 24).

Diese hier dargestellte Datenschutzerklärung geht in ihrem Gliederungspunkt I auf die Speicherung von IP-Adressen und auf die durch eingehende Mails bzw. durch ein Kontaktformular auf der Internetseite erlangte Daten ein (siehe hierzu auch Gliederungspunkt B II 15+16 dieses Aufsatzes). Hiermit beschränkt sie sich auf das für alle Gemeinden erforderliche Minimum. Werden Auswertungsprogramme, Cookies o.ä. verwendet oder gezielt für Bestellungen Daten abgefragt, muss die Datenschutzerklärung entsprechend erweitert werden. Die in Gliederungspunkt II dieser Datenschutzerklärung gegebenen allgemeinen Informationen gelten ebenfalls ergänzend zu den in Gliederungspunkt I dieser Datenschutzerklärung gegebenen Informationen zu IP-Adressen, eingehenden Mails und Kontaktformular.

IV. Datenschutzbeauftragter

1. Notwendigkeit zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

An dieser Stelle wollen wir zum Schluss noch der Frage nachgehen, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss.

Das ist zum einen der Fall, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung besonders sensibler Daten besteht⁶¹. Davon ist jedoch bei unseren Gemeinden in der Regel nicht auszugehen, auch dann nicht, wenn Arbeitnehmer beschäftigt werden und dadurch in den Personalunterlagen Daten über die Kirchensteuerpflicht enthalten sind; gleiches gilt für gesundheitliche Daten, die im Zusammenhang mit der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit und mit Freizeiten zum Schutz der Teilnehmer erhoben werden⁶².

Andererseits wird ein Datenschutz-Beauftragter erforderlich, wenn in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind⁶³. Eine ständige Beschäftigung mit personenbezogenen Daten liegt auch dann vor, wenn die Aufgabe nur gelegentlich anfällt, die betreffende Person sie aber stets wahrzunehmen hat⁶⁴.

⁶¹ Als besonders sensibel einzustufen sind gemäß Art. 37 Abs. 1 c, 9, 10 DS-GVO Daten zur rassischen und ethnischen Herkunft, zur politischen Meinung, zu religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, zur Gewerkschaftszugehörigkeit sowie genetische, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung sowie Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder Straftaten; sensible Daten liegen auch dann vor, wenn eine umfangreiche regelmäßige Überwachung von betroffenen Personen erfolgen soll.- Gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG auch bei Verarbeitungen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen oder bei geschäftsmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung.

⁶² Siehe Praxisratgeber S. 6. Zur Kerntätigkeit als Haupttätigkeit Gola Art. 37 Rn. 8 und zur umfangreichen Verarbeitung Gola Art. 37 Rn. 10 unter analoger Bezugnahme auf Erwägungsgrund 91 DS-GVO, wonach die Verarbeitung von Patientendaten durch einen einzelnen Arzt oder von strafrechtlichen Verurteilungen durch einen einzelnen Rechtsanwalt nicht genügt.

⁶³ § 38 Abs. 1 S. 1 BDSG. In diesem Zusammenhang gab es eine Erhöhung der Personenzahl von zehn auf zwanzig durch das am 21.11.2019 in Kraft getretene Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU, Bundesgesetzblatt I 2019 S. 1626, 1634.

⁶⁴ Praxisratgeber S. 6; Röcken VB 10-2018 S. 16; ähnlich <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-vereine/>; anders <https://www.lida.bayern.de/de/faq.html>: „Nur dann, wenn im Verein mindestens zehn [jetzt zwanzig] Personen ständig, d.h. die überwiegende Zeit, die sie für den Verein aufbringen, mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben. Häufige gelegentliche Anlässe lösen noch keine Benennungspflicht aus.“

.- Nach einer Auffassung sollen Urlaubsvertretungen nicht genügen, weil dann die betreffende Person nicht ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sei (Gola Art. 37 Rn. 27; ähnlich Praxisratgeber S. 6). Zum einen ist es fraglich, ob im Prüfungsfall die Datenschutzaufsichtsbehörde das auch so sieht. Mir erscheint diese Auffassung jedenfalls dann nicht einleuchtend, wenn eine Person ständig und nicht nur einmalig im Ausnahmefall Urlaubsvertretungen macht. Zum anderen kann man auch unter Zugrundelegung dieser Auffassung kaum die Zuständigen für die jährlichen Kinder- und Jugendfreizeiten ausnehmen, zumal diese meistens sowieso schon für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig sind und bereits deshalb zwar gelegentlich mit den Teilnehmerlisten personenbezogene Daten verarbeiten, diese Aufgabe aber stets von ihnen wahrzunehmen ist. Findet nur alle zwei Jahre eine Gemeindefreizeit statt, könnte man hier eher die Auffassung vertreten, dass eine nur gelegentliche Verarbeitung vorliege und entsprechend der die Anmelde- und erstellende Zuständige nicht bei der Zwanzig-Personen-Grenze zu berücksichtigen ist. Allerdings erscheint dem Verfasser die Validität einer solchen Argumentation zweifelhaft.

Zumindest die im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten genannten Ansprechpartner sind bei der Zwanzig-Personen-Grenze zu berücksichtigen, darüber hinaus weitere für die betreffende Verarbeitungstätigkeit Zuständige, z.B., wenn der Ansprechpartner für das Erwachsenenformular und ein Mitarbeiter gemeinsam die Kontaktliste führen.

In diesen Personenkreis fällt aber nicht ein bloßes „In-Berührung-Kommen“ mit personenbezogenen Daten⁶⁵, also insbesondere nicht der Empfänger einer Personenliste. Erstellt zum Beispiel der Leiter einer Freizeit eine Personenliste und übermittelt sie Mitarbeitern ohne eigenen IT-Zugang zu personenbezogenen Daten, so bearbeitet nur der Leiter automatisiert personenbezogene Daten und ist insofern datenschutzmäßig als Zuständiger anzusehen, nicht aber die Mitarbeiter.

Entsprechend ist es zu erwägen, dass möglichst eine Verarbeitungstätigkeit nur von einem Zuständigen durchgeführt wird; und darüber hinaus, ob man nicht die Zuständigkeit für mehrere Verarbeitungstätigkeiten nur einem Zuständigen übergeben kann, um die Anzahl der bei der Zwanzig-Personen-Grenze zu berücksichtigenden Personen zu reduzieren. Das empfiehlt sich aber nur, wenn eine solche Zusammenfassung tatsächlich praktikabel und auch im Außenverhältnis glaubhaft ist.

2. Anforderungen an einen Datenschutzbeauftragten

Zum einen soll nach dem Verordnungswortlaut der Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis benannt werden⁶⁶. Nach Auffassung des Verfassers muss man aber diesen Punkt bei kleinen Gemeinden und Vereinen milde auslegen. So ist die Teilnahme an Lehrgängen nicht zwingend vorgeschrieben; zumindest jedoch muss sich ein Datenschutzbeauftragter anhand von Literatur ins Datenschutzrecht eingearbeitet haben⁶⁷. Die Anforderung beruflicher Qualifikation ist ersichtlich auf größere Organisationen abgestellt. Auf kleinere Verhältnisse bezogen bedeutet dies, dass der Datenschutzbeauftragte Kenntnisse der Strukturen und Abläufe in Gemeinde/Verein und der dort verwendeten Software, also i.d.R. Microsoft-Standardsoftware, haben muss⁶⁸. Allgemein kann man sagen, dass der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf Verwaltungstätigkeiten fähig und kommunikativ sein muss.

⁶⁵ Solmecke S. 181; gleich Gola Art. 4 Rn. 33, wonach keine automatisierte Verarbeitung vorliegt, wenn automatisiert erstellte Verarbeitungsergebnisse einem Empfänger übermittelt werden, der sie manuell weiterverarbeitet.

⁶⁶ Art. 37 Abs. 5 DS-GVO.

⁶⁷ Hier wäre am Anfang die Schrift „Erste Hilfe“ zu empfehlen, wie auch die Beschaffung der Gesetzessammlung „Datenschutzrecht“, Beck-Texte im dtv.

⁶⁸ So werden neben Kenntnissen des Datenschutzrechts branchenspezifische Kenntnisse bzw. Kenntnisse relevanter Verwaltungsvorschriften und -verfahren für erforderlich gehalten (Gola Art. 37 Rn. 18; ähnlich Solmecke S. 91)

Der Datenschutzbeauftragte darf durchaus auch andere Aufgaben wahrnehmen, jedoch darf durch die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten kein Interessenkonflikt entstehen⁶⁹. Damit scheidet Älteste und Diakone bzw. Vorstandsmitglieder aus, sollen ja gerade Ältestenschaft/Vorstand und in weiterem Sinne auch die zur Gemeindeleitung gehörenden Diakone durch den Datenschutzbeauftragten kontrolliert werden⁷⁰. Ebenso scheidet Webmaster und Techniker der Webseite aus, weil die Umsetzung des Datenschutzes zum großen Teil in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

3. Entscheidung über die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Angesichts dieser Anforderungen kann man an die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für mehrere Gemeinden/Vereine denken. Jedoch ist auch diese Option nicht unbedingt unproblematisch. Entweder muss man für einen professionellen Datenschutzbeauftragten Geld ausgeben, oder man benötigt einen ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten, der bereit ist, viel Zeit zu investieren. Nur „aus der Ferne“ kann man nicht der Verantwortung als Datenschutzbeauftragter nachkommen, so dass ein für mehrere Gemeinden/Vereine bestellter Datenschutzbeauftragter eine Reisetätigkeit entfalten müsste.

Bislang wurde hier erörtert, wie man die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten möglichst vermeidet. Man kann die Thematik hingegen auch anders herum betrachten. Auch wenn das einen Aufwand bedeutet, so kommt man nicht umher, dass eine Person von Gemeinde/Verein sich intensiv mit dem Thema Datenschutz beschäftigen muss. Ist dazu jemand außerhalb Gemeindeleitung/Vorstand geeignet und bereit, Datenschutzbeauftragter zu werden, so hat man hieraus zwei Vorteile: Zum einen muss sich niemand aus Gemeindeleitung/Vorstand mit diesem komplexen Thema beschäftigen⁷¹, vielmehr kann man sich dort auf die Kernaufgaben konzentrieren, die i.d.R. schon fordernd genug sind. Zum anderen hat man gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht das Problem zu begründen, warum man keinen Datenschutzbeauftragten bestellt hat.

4. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Steht fest, wer als Datenschutzbeauftragter werden soll, so muss er durch einen Beschluss von Ältestenschaft/Vorstand zum Datenschutzbeauftragten bestellt werden. Wie alle formellen Beschlüsse muss auch dieser Beschluss in einem Protokoll der betreffenden Ältestenschafts-/Vorstandssitzung niedergelegt werden.

⁶⁹ Art. 38 Abs. 6 DS-GVO. Es ist jedoch zulässig, wenn Leiter bestimmter Bereiche, z.B. Leiter der Kinder- oder Jugendarbeit, des Kreises Junger Erwachsener, des Seniorenkreises, zum Datenschutzbeauftragten bestimmt werden, sofern sie nicht in der Gemeindeleitung sind. Zwar fordern solche Leiter als Datenschutzbeauftragte von Gemeindeleitung/Vorstand ein, was auch für sie selber gelten soll, aber da sie als Leiter von Teilbereichen letztlich nur zum kleinen Teil für den Datenschutz bei Gemeinde/Verein einzustehen haben, entsteht kein wirklicher Interessenskonflikt. Die Verantwortlichkeit und damit ein etwaiger Interessenkonflikt trifft in erster Linie Gemeindeleitung/Vorstand und Webmaster/Techniker der Webseite.

⁷⁰ Gleiches gilt, wenn es Mitglieder der Gemeindeleitung unter anderer Bezeichnung gibt, z.B. Leitende Brüder.

⁷¹ Zwar kontrolliert der Datenschutzbeauftragte Gemeindeleitung/Vorstand, die formell für die Durchführung des Datenschutzes zuständig sind. Es spricht aber nichts dagegen, dass der Datenschutzbeauftragte alles für den Datenschutz in Gemeinde/Verein erarbeitet und Ältestenschaft/Vorstand das Erarbeitete in Kraft setzen.

Es ist zwar nicht vorgeschrieben, aber sinnvoll, die Bestellung schriftlich niederzulegen.

Anlage 26 Bestellung des Datenschutzbeauftragten

<https://kfg.org/?wpdmdl=15164>

Je nach Sitz der Gemeinde/des Vereins muss die Bestellung der in Gliederungspunkt A II 1 genannten Aufsichtsbehörde gemeldet werden⁷². Auf der Internetseite dieser Aufsichtsbehörde findet man ein Meldeformular und auch weitere Informationen zu Aufgaben und Kompetenzen des Datenschutzbeauftragten.

Schließlich müssen die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten veröffentlicht werden⁷³. Das geschieht sinnvollerweise im Internet. Dafür genügt eine E-Mail-Funktionsadresse, z.B. datenschutzbeauftragter@x-gemeinde.de oder datenschutzbeauftragter@x-verein.de⁷⁴.

⁷² Art. 37 Abs. 7 DS-GVO.

⁷³ Art. 37 Abs. 7 DS-GVO.

⁷⁴ Erste Hilfe 39.

Haftungsausschluss und Kontakt

Dieser Aufsatz beinhaltet die Darstellung rechtlicher komplexer Sachverhalte. Für die Richtigkeit der in diesem Aufsatz enthaltenen Angaben und Vorschläge kann leider keine Gewähr übernommen werden. Das gilt in besonderem Umfang deshalb, weil bei DS-GVO und BDSG vieles noch nicht abschließend juristisch geklärt ist.

Kontakt für die Anforderung der für die Internetformulare erforderlichen Software und bei im Zusammenhang damit auftauchenden Problemen:

Micha@Borrmann.net, Tel. (0 70 73) 50 04 99

Für Anregungen und Kritik hinsichtlich des Aufsatzes allgemein:

Ulrich.Stangl@t-online.de, Tel. (0 71 23) 4 22 37